



Gemeinde Klosters-Serneus

Botschaft

**des Gemeinderates zu den Abstimmungsvorlagen vom
14. Juni 2015 (Art. 10, 11 und 21 Gemeindeverfassung)**

- 1. Klosters-Madrisa Bergbahnen AG – Neuzeichnung Aktienpakt im Hinblick auf die Erneuerung / Modernisierung (inkl. Schneesicherheit) des Winter- und Sommersport-Gebiets Madrisa / Saaseralp – Kreditentscheid**
- 2. Eingemeindung Saas in die Gemeinde Klosters-Serneus**
- 3. Statuten (neue) Region Prättigau/Davos**
- 4. Jahresrechnung 2014**

1. Klosters-Madrisa Bergbahnen AG – Neuzeichnung Aktienpakt im Hinblick auf die Erneuerung / Modernisierung (inkl. Schneesicherheit) des Winter- und Sommersport-Gebiets Madrisa / Saaseralp – Kreditentscheid

Das Wichtigste in Kürze

Ausgangslage

Bereits vor rund 10 Jahren befand sich die Klosters-Madrisa Bergbahnen (KMB) AG in einer schwierigen Situation. In den Jahren 2005 und 2007 hat das Klosterser Stimmvolk nach intensiven und umfangreichen Verhandlungen zwischen den Verantwortlichen von Gemeinde und Bergbahnen jeweils einer Vereinbarung zur nachhaltigen Sicherung der Madrisabahn zugestimmt. Insgesamt hat sich die Gemeinde (inkl. Kapitalisierung entgangener Entgelte) dann zumal im Rahmen von rund CHF 18 Mio. für den Winter- und Sommertourismusberg Madrisa engagiert.

Nicht zuletzt aufgrund der fehlenden Schneesicherheit (keine künstliche Beschneieung ausser im Gebiet Kinderland und Albeina) und der immer wärmeren und schneeärmeren Winter konnten über das letzte Jahrzehnt gesehen nicht die erforderlichen und erwarteten Betriebsergebnisse erzielt werden, die auch die notwendige Investitionsfähigkeit der Bahn sichergestellt hätten.

Mit der Übernahme des Aktienpakets von der ehemaligen Hauptaktionärin Davos Klosters Bergbahnen AG durch eine mit dem Tourismusgebiet Madrisa seit vielen Jahren stark verbundene, private Investorengruppe im Jahre 2014 wurde die nachhaltige Zukunftssicherung von Madrisa eingeläutet. Um die KMB auch tatsächlich in eine sichere und erfolgreiche Zukunft zu führen, muss in das Ski- und Sommererholungsgebiet in grossem Umfang investiert werden. Dazu sind zusätzliche Mittel erforderlich, die zum Grossteil durch die federführenden privaten Investoren als Hauptaktionäre und Gönner finanziert werden sollen. Ein im Vergleich zum Beitrag der Privatinvestoren etwas bescheideneres, aber nach wie vor namhaftes Engagement soll auch die Gemeinde nebst einer Bank und weiteren neuen Aktionären eingehen.

Gegenstand der Vorlage

Im Rahmen einer ordentlichen Aktienkapitalerhöhung unter Wahrung der Bezugsrechte der Klosters-Madrisa Bergbahnen AG im Umfang von CHF 10 Mio. soll die Gemeinde als Aktionärin von 20 % neue Aktien im Gegenwert von CHF 2'060'000.-- zeichnen. Damit die ordentliche Kapitalerhöhung technisch durchführbar wird, soll (ohne Ausschüttung an die Aktionäre und ohne Einfluss auf die bestehende Beteiligungsquote) das aktuelle Aktienkapital von CHF 10 Mio. um CHF 9 Mio. auf CHF 1 Mio. durch Reduktion des Nennwerts von CHF 250 auf CHF 25 je Aktie herabgesetzt werden.

Zielsetzung

Der KMB-Verwaltungsrat und mit ihm die private Investorengruppe planen die folgenden konkreten Massnahmen zur Zukunftssicherung der Klosters-Madrisa Bergbahnen AG:

- => Namhafte Aktienkapitalerhöhung durch bisherige und neue Aktionäre
- => Erstellung einer neuen Sesselbahn als Ersatz des Doppel-Schleppskilifts Schaffürggli
- => Sicherstellung bzw. Gewährleistung der Schneesicherheit ab der jeweils geplanten Eröffnung des Wintersaisonbetriebs durch Ausbau und Erstellung neuer Beschneiungsanlagen
- => Rückzahlung von Darlehen zwecks Refinanzierung

Die neu zufließenden Mittel sollen konkret für folgende Investitionen und nachstehende Rückzahlungen verwendet werden:

- => Moderner, kinderfreundlicher und behindertengerechter 6er-Sessellift Schaffürggli (Kosten CHF 11.0 Mio.)
- => Beschneiungsanlage westlich des Schaffürggli (Standardpiste) (Kosten CHF 1.5 Mio.)
- => Schaffung einer Liquiditätsreserve (Umfang CHF 1.5 Mio.)
- => Rückzahlung Kontokorrent, Darlehen und Kredit (im Umfang von CHF 1.0 Mio.)

Finanzielles

Das finanzielle Engagement der Gemeinde präsentiert sich im Detail wie folgt:

- => Herabsetzung des Nennwerts des bestehenden Aktienkapital-Anteils Gemeinde um 90 % von Fr. 2'060'000.-- auf Fr. 206'000.--**
- => Ausübung der Bezugsrechte und Zeichnung von 82'400 neuen Aktien à CHF 25.-- zu total CHF 2'060'000.--**

Nach Kapitalherabsetzung und Zeichnung der neuen Madrisabahn-Aktien beträgt der Anteil der Gemeinde am Aktienkapital CHF 2'266'000.--.

Zeitplan

Das Geschäft soll der ordentlichen Urnengemeinde vom 14. Juni 2015 unterbreitet werden. Die über die erforderlichen Statutenänderungen (inkl. Kapitalerhöhung) beschlussfassende Generalversammlung der Klosters-Madrisa-Bergbahnen AG findet am 26. Juni 2015 statt.

Antrag

Der Gemeinderat hat diese Vorlage in zustimmendem Sinne vorberaten und empfiehlt Ihnen, geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, der Zeichnung bzw. dem Erwerb von 82'400 Aktien der Klosters-Madrisa Bergbahnen (KMB) AG zu einem Nominalwert von Fr. 25.--/Aktie, im Gegenwert von total CHF 2'060'000.--, zuzustimmen.

A) Einleitung

Die Klosters-Madrisa Bergbahnen (KMB) AG musste witterungsbedingt zwei äusserst schwierige Geschäftsjahre (2013/14 und 2014/15) in Folge in Kauf nehmen. Diese beiden für die KMB schlechten Winter haben zu zwei negativen Betriebsergebnissen geführt, welche die Liquidität des Bergbahnunternehmens immer mehr in Mitleidenschaft ziehen und die ohnehin kaum vorhandene Investitionsfähigkeit aus eigener Kraft bzw. aus den Betriebsergebnissen verunmöglichen.

Mit schneearmen Wintern bzw. in der Tendenz immer späteren Wintereinbrüchen muss in Zukunft vermehrt gerechnet werden. Die klimatische Situation zeigt unmissverständlich auf, dass in Bezug auf die Madrisabahn grosser Handlungsbedarf besteht. Ohne Investitionen in die Schneesicherheit ist das Schneesportgebiet Madrisa künftig nicht mehr konkurrenz- und lebensfähig und mittel- bis langfristig zum Scheitern verurteilt.

Insofern darf es als veritabler Glücksfall bezeichnet werden, dass sich im Herbst 2014 eine stark mit Madrisa verbundene private Investorengruppe dazu entschlossen hatte, die KMB uneigennützig und ohne Gewinnstreben namhaft zu unterstützen. Inzwischen hat die Gruppe rund um Frau Marie-Christine Jaeger, Schindellegi/SZ, bekanntlich das Paket (39.72 %) der bisherigen Hauptaktionärin Davos Klosters Bergbahnen AG übernommen. Bei der Übernahme dieses namhaften Aktienpakets soll es aber nicht bleiben. Die Investoren sind bereit, zusätzliche umfangreiche Mittel in die Zukunftssicherung der Madrisabahn zu investieren (Ersatz Schafffürggli-Lift mit einer Sesselbahn sowie Beschneigungsinfrastruktur im Bereich der heutigen Standard-Piste).

In Anbetracht dieses alles andere als selbstverständlichen Engagements von privaten Investoren und aufgrund der enormen Bedeutung der Madrisabahn für den Tourismus Klosters im Allgemeinen, die weiteren touristischen Betriebe in der Gemeinde und insbesondere in Klosters Dorf sowie das übrige Gewerbe im Speziellen sollte auch die Gemeinde Klosters-Serneus nicht aussen vor bleiben. Zusammen mit der Gotschnabahn als heutiger Bestandteil der Davos Klosters Bergbahnen bildet die Madrisabahn den zentralen und wichtigsten Motor im Klosterser Tourismus, insbesondere im Winter. Aber auch im Sommer stellt die Madrisabahn als etablierter Familienberg ein zentrales und für den touristischen Erfolg unseres Tourismusorts ausschlaggebendes Element dar.

Wenn die Gemeinde in der Vergangenheit auch bereits namhafte Mittel im zweistelligen Millionenbereich – notabene unter einem anderen Hauptaktionariat – in die Klosters-Madrisa Bergbahnen AG eingebracht hat, ist ein erneutes Engagement angesichts der vielversprechenden Ausgangslage naheliegend, wenn nicht gar unabdingbar. Die Gemeinde soll nach Ansicht der Gemeindebehörden auch in Zukunft auf Madrisa ein wichtiges Wort mitreden können. Dazu ist die Aufrechterhaltung des heutigen Aktienanteils der Gemeinde zwingend.

B) Ausgangslage

B1) Bisheriges Engagement private Investorengruppe und neu zusammengesetzter Verwaltungsrat

Anlässlich der Gemeindevorstandssitzung vom 21. Oktober 2014 präsentierten Vertreter der Privatinvestoren (unter Anwesenheit von Vertretern der seinerzeitigen Hauptaktionärin KMB sowie des seinerzeitigen KMB-Verwaltungsrats), die sich – z. T. bereits seit vielen Jahren – für eine prosperierende Zukunft der Klosters-Madrisa Bergbahnen AG (KMB) bzw. von Madrisa engagieren, ihr geplantes Vorhaben, das KMB-Aktienpaket – 39.72

% – der bisherigen Mehrheitsaktionärin der KMB, Davos Klosters Bergbahnen AG (DKB), zu übernehmen. In einem groben Überblick orientierten die Investorenvertreter auch über die geplanten nächsten Schritte im Zusammenhang mit der vorgesehenen Übernahme des Aktienpakets von der DKB (u. a. kurz vor Abschluss stehende Verhandlungen mit DKB, a. o. Generalversammlung zur Neubestellung des Verwaltungsrats, geplante Kapitalerhöhung anlässlich nächster ordentlicher GV sowie punktuell über unternehmenspolitische und strategische Absichten).

Die Vertreter der (rund 15 – 20) Privatinvestoren hielten im Rahmen ihrer Ausführungen fest, dass sie im Hinblick auf die Umsetzung ihrer Pläne zur Übernahme des Hauptaktienanteils der KMB und der Sicherstellung einer erfolgreichen Zukunft der Madrisabahn auf die politische Unterstützung der Gemeinde Klosters-Serneus zu zählen wünschen. In diesem Zusammenhang ersuchte die Privatinvestorengruppe um das Bekenntnis des Gemeindevorstands zu verschiedenen Punkten und geplanten Aktivitäten im Zusammenhang und als Folge der Übernahme der Aktienmehrheit KMB (Unterstützung VR-Vertreter der KMB-Investorengruppe, Bekenntnis der Gemeinde zur Zusammenarbeit mit der Gruppe und grundsätzliche Diskussionsbereitschaft in Bezug auf eine voraussichtlich erforderliche Kapitalbeschaffung/Aktienkapital-Erhöhung).

Nach der mit Schreiben vom 23. Oktober 2014 durch den Gemeindevorstand kommunizierten Unterstützung erwarb die Investorengruppe für CHF 3.972 Mio. das Aktienpaket von der Davos Klosters Bergbahnen AG. Dabei ist es bekanntlich nicht geblieben. Die Vertreter der das Hauptaktionariat bildenden Investorengruppe bzw. der neue Verwaltungsrat nahm seine Tätigkeit unmittelbar nach der ausserordentlichen Generalversammlung der KMB am 28. November 2014 auf. In der Folge begann der Verwaltungsrat zusammen mit der Geschäftsleitung und weiteren Fachleuten aus dem Kreis der Investorengruppe – nebst der Bewältigung der in Bezug auf ihren Start schwierigen Wintersaison 2014/2015 – die Strategie und deren Umsetzung hinsichtlich der Zukunftssicherung des Winter- und Sommersportgebiets Madrisa mit Hochdruck auszuarbeiten. Strategie, Umsetzungsplan und das die Voraussetzung bildende Finanzierungskonzept liegt bereits seit Ende Januar 2015 vor.

Federführend im Rahmen des ganzen Prozesses ist der neue anlässlich der a. o. Generalversammlung der KMB AG gewählte, schlagkräftige und engagierte Verwaltungsrat in folgender Zusammensetzung:

- Roger Kunz, Präsident, Klosters-Serneus
- Marie-Christine Jaeger-Firmenich, Schindellegi SZ
- Martin Bisang, Küsnacht ZH
- Thomas Steinmann, Saas

- Kurt Steck, Gemeindepräsident Klosters-Serneus
- Eva Waldburger-Weber, Gemeindevorstandsmitglied Klosters-Serneus
- Florian Kasper-Bärtsch, Saas (Gemeindevertreter Saas)

B2) Absichtserklärung Gemeindevorstand im Frühjahr 2014

Mit Schreiben vom 28. Oktober 2014 hat der Gemeindevorstand Klosters-Serneus gegenüber den das künftige Hauptaktionariat bildenden Privatinvestoren und den designierten neuen Verwaltungsräten auf deren Ersuchen hin folgende Erklärung abgegeben (Absichtserklärung):

- „1. Der Gemeindevorstand stimmt der Wahl von den von der Schweizer Investorengruppe vorgeschlagenen neuen Verwaltungsräten der KMB anlässlich der demnächst stattfindenden a. o. Generalversammlung, Frau Marie-Christine Jaeger, Schnindellegi, Herrn Thomas Steinmann, Saas i. P., und Herrn Martin Bisang, Küsnacht ZH, sowie dem bereits gewählten Herrn Roger Kunz, Klosters, als designierter Verwaltungsratspräsident, zu.*
- 2. Im Weiteren erklärt der Gemeindevorstand seine grundsätzliche Bereitschaft zur gemeinsamen Zusammenarbeit mit den Hauptaktionären für die Weiterentwicklung der Madrisabahn bzw. Madrisa. Diese Bereitschaft knüpft der Vorstand an die Bedingung, dass die künftigen Hauptaktionäre die anstehenden und künftigen wichtigen Schritte im Zusammenhang mit der Madrisabahn bzw. dem Schneesportgebiet Madrisa jeweils regelmässig und frühzeitig mit dem Gemeindevorstand (direkt seitens des künftigen Verwaltungsrats oder via die dem KMB-Verwaltungsrat angehörenden Gemeindevertreter) vor der jeweiligen Umsetzung besprechen und gemeinsam das weitere Vorgehen festlegen.*
- 3. Gerne signalisieren wir in diesem Zusammenhang auch unsere grundsätzliche Diskussionsbereitschaft über eine Kapitalbeschaffung auf die ordentliche GV 2015 der KMB hin für den Bau des Schaffürggli-Sessellifts und/oder eine Investition in den Ausbau der künstlichen Beschneidung.“*

B3) Schaffung solides Fundament und Zukunftssicherung

Der Verwaltungsrat KMB AG und die namhafte Privatinvestorengruppe beabsichtigen zusammenfassend folgende Massnahmen und Investitionen zur Schaffung einer soliden Basis und einer nachhaltigen Zukunftssicherung des Schneesport- und Sommererholungsgebiets Madrisa:

- Namhafte Aktienkapitalerhöhung durch bisherige und neue Aktionäre
- Erstellung einer neuen Sesselbahn als Ersatz des Doppel-Schleppskilifts Schaffürggli

- Sicherstellung bzw. Gewährleistung der Schneesicherheit ab der jeweils geplanten Eröffnung des Wintersaisonbetriebs durch Ausbau und Erstellung neuer Beschneiungsanlagen
- Rückzahlung von Darlehen zwecks Refinanzierung

Nähere Angaben zu den Massnahmen der Zukunftssicherung können Kapitel D) dieser Botschaft entnommen werden.

C) Bisheriges Engagement Gemeinde zugunsten Klosters-Madrisa Bergbahnen AG

Zusammengefasst hat die Gemeinde Klosters auf der jeweiligen Basis entsprechender Vereinbarungen (vom 25.2.2005 bzw. 21.11.2007) zwischen der ehemaligen Hauptaktionärin Davos Klosters Bergbahnen AG bzw. der Klosters-Madrisa Bergbahnen AG und der Gemeinde Klosters-Serneus folgende Leistungen erbracht bzw. auf Abgeltungen der Bergbahnen innerhalb der letzten 10 Jahren verzichtet:

Vereinbarung zwischen Gemeinde und Madrisabahn vom 25.2.2005

Gewährung à fonds perdu-Beiträge

Anteil Gemeinde Erneuerung Zubringerbahn 2005	Fr. 1'350'000.--
Anteil Ersatz Skilift Zügehüttli, à fonds perdu	<u>Fr. 1'800'000.--</u>
Total à fonds perdu	<u>Fr. 3'150'000.--</u>

Erlass jährlich wiederkehrende Beiträge

Erlass jährlicher Beitrag Bergbahnen an Ortsbus Klosters-Serneus (Abgeltung fehlende Parkplätze)	<u>Fr. 422'008.--</u>
--	-----------------------

Kreditrückzahlungsgarantie

Hinzu kommt eine Rückzahlung-Garantieverpflichtung der Gemeinde für das vom Bund der Madrisabahn in der Höhe von 1'530'000.-- gewährte Investitionsdarlehen.

Vereinbarung zwischen Gemeinde und Madrisabahn vom 21.11.2007:

Erwerb Beteiligungskapital

Beteiligung Gemeinde an Aktienkapital Madrisabahn	<u>Fr. 2'000'000.--</u>
---	-------------------------

Gewährung à fonds perdu-Beitrag

Zweckgebundener Beitrag Gemeinde an
Beschneigungsinfrastruktur Madrisabahn

Fr. 2'500'000.--

Im Rahmen dieser 2 Etappen bzw. Tranchen hatte sich die Gemeinde bereits namhaft engagiert.

D) Gegenstand der Zukunftssicherung der Klosters-Madrisa Bergbahnen AG inkl. Kapitalerhöhung (Gesamtpaket Zukunftssicherung KMB)

An dieser Stelle sollen die unter Ziffer B3) zusammengefassten Massnahmen und Vorhaben des Verwaltungsrats der Klosters-Madrisa Bergbahnen AG mit dem Ziel der Zukunftssicherung des Winter- und Sommersportgebiets Madrisa etwas ausführlicher dargelegt werden.

D1) Kapitalerhöhung und Bankdarlehen und deren Zweckbestimmung

Der Verwaltungsrat der Klosters-Madrisa Bergbahnen AG, Klosters-Dorf, (KMB) beabsichtigt, der nächsten ordentlichen Generalversammlung eine Kapitalerhöhung vorzuschlagen:

- Ordentliche Kapitalerhöhung unter Wahrung des Bezugsrechts um CHF 10 Mio. (rund 2/3 der ordentlichen Kapitalerhöhung können unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Urnengemeinde Klosters-Serneus gesichert werden – Anteil Schweizer Privatinvestorengruppe 42.85%, Gemeinde Klosters-Serneus 20%).
- Genehmigte (zusätzliche) Kapitalerhöhung über CHF 5 Mio.
- Darlehensgewährung Graubündner Kantonalbank von CHF 5 Mio. (zugesichert)

Ziel der Kapitalerhöhung ist es, die geplanten Investitionsprojekte finanzieren zu können und gleichzeitig die Aktionärsbasis zu verbreitern. Die aus der ordentlichen Kapitalerhöhung und dem Darlehen der Graubündner Kantonalbank zufließenden Mittel über insgesamt CHF 15 Mio. sollen für die Investitionen in eine moderne, kinderfreundliche und behindertengerechte 6er-Sesselbahn Schaffürggeli, in eine erweiterte Beschneigungsanlage westlich des Schaffürggeli (Standardpiste) sowie zur Schaffung einer Liquiditätsreserve und Rückzahlung von Krediten verwendet werden.

Der KMB-Verwaltungsrat beabsichtigt, die ordentliche Kapitalerhöhung durch Ausgabe von 400'000 neuen Namenaktien zum Preis des Nominalwertes von je CHF 25 durchzuführen. Jeder „Altaktionär“ ist aufgrund seines Bezugsrechts berechtigt, pro bestehende Aktie 10 neue zu zeichnen. Darüber hinausgehende Zeichnungen zur Verbreiterung der Aktionärsbasis sollen aus nicht-ausgeübten Bezugsrechten bzw. genehmigtem Kapital bedient werden können. Deshalb beabsichtigt der Verwaltungsrat, der Generalversammlung zusätzlich eine genehmigte Kapitalerhöhung im Umfang von maximal CHF 5 Mio. zu den gleichen Konditionen vorzuschlagen, um die dafür notwendige Flexibilität zu haben. Um die Kapitalerhöhung durchführbar zu machen, ist es erforderlich, den Nennwert je Aktie von CHF 250 auf CHF 25 (ohne Ausschüttung an die Aktionäre) herabzusetzen.

Bis zur Generalversammlung sammelt der Verwaltungsrat die Zeichnungsabsichten mittels Interessenbekundungen. Die verbindlichen Zeichnungen erfolgen anschliessend nach dem Entscheid der Generalversammlung und Vorliegen des Emissionsprospekts auf den dafür vorgesehenen Zeichnungsscheinen während der Bezugsperiode.





Im Weiteren darf auf das nicht selbstverständliche Engagement der Graubündner Kantonalbank im Rahmen eines der KMB gewährten Darlehens von CHF 5 Mio. hingewiesen werden, welches zum Ausdruck bringt, dass das Zukunftssicherungskonzept Madrisa solide ist, die Bank ebenfalls an eine erfolgreiche Zukunft der KMB glaubt und die hinter der Zukunftsstrategie stehenden Investoren von einer hohen Bonität und grossen Finanzstärke zeugen.

Der Charakter der künftigen KMB-Aktien kann als „Liebhaber-Aktie mit emotionaler Dividende“ beschrieben werden.

D2) zusätzliche Einbringung von Sachwerten ausserhalb KMB

Vorgängig der Kapitalerhöhung ist geplant, die Sachanlagen von Madrisahof, Madrisaland, Sagenturm sowie Baumhütten in die KMB einzubringen, um so einerseits die Bilanz weiter zu stärken und andererseits die organisatorischen Abläufe zu vereinfachen.

Im Detail handelt es sich um folgende Werte:

		Fertigstellung	Investiertes Kapital in CHF	Buchwert	Darlehen
Madrisahof		2013	11.0	6.0	6.0
Madrisaland		2009	3.5	0.0	
Sagenturm		2009	1.0	0.0	
Baumhütten		2012	0.6	0.0	

Im Rahmen der vorstehenden Werte wurde von privater und KMB-unabhängiger Seite über die letzten Jahre ein Volumen von CHF 16.1 Mio.! investiert. Diese Investitionen sollen nun der KMB selbst nicht nur betrieblich, sondern auch substantiell (Wertstärkung Madrisabahn) zugute kommen.

D3) geplante Investitionen und Mittelverwendung

Der Verwaltungsrat bzw. das Hauptaktionariat sprechen sich für die folgenden Investitionen auf dem Berg Madrisa aus:

- Moderner, kinderfreundlicher und behindertengerechter 6er-Sessellift Schaffürggli (Kosten CHF 11.0 Mio.)
- Beschneiungsanlage westlich des Schaffürggli (Standardpiste) (Kosten CHF 1.5 Mio.)
- Schaffung einer Liquiditätsreserve (Umfang CHF 1.5 Mio.)
- Rückzahlung Kontokorrent, Darlehen und Kredit (im Umfang von CHF 1.0 Mio.)

D4) Ertragszahlen (IST)

	2014/15	2013/14	2012/13
Verkehrsertrag in CHF			
Winter:		2'408'478.--	2'702'846.--
Sommer:		<u>471'212.--</u>	<u>511'148.--</u>
Total:	2'950'000.--	2'879'690.--	3'213'994.--
Gastronomieertrag in CHF			
Winter:	1'900'295.--	1'564'868.--	<i>keine Unter-</i>
Sommer:	<u>549'705.--</u>	<u>362'196.--</u>	<i>teilung erfolgt</i>
Total:	2'450'000.--	1'927'064.--	1'928'834.--
Übriger Betriebsertrag (inkl. aktivierte Leistungen)		<u>723'236.--</u>	<u>530'521.--</u>
Total Betriebsertrag in CHF		<u>5'529'990.--</u>	<u>5'673'349.--</u>
Ersteintritte Winter	97'329	96'423	118'752
Ersteintritte Sommer	42'349	39'072	41'125

D5) Vision 2020 (Grundlage Unternehmenspolitik und -strategie KMB AG) und mittelfristige Betriebsziele

Die Grundlage der künftigen Strategie und des Betriebs der KMB AG aus Sicht des Verwaltungsrats lautet wie folgt (Vision 2020):

- Gemütlicher Familien- und Sonnenberg im Sommer und Winter mit Herz und Seele
- Freundschaft
- Erholung, Sport und Spass
- Genuss und Gastfreundlichkeit stehen zuoberst
- Wetterunabhängige Events
- Familienhotel an der Talstation, Schaffung und Unterstützung von zusätzlichen Betten in Klosters

Mittelfristig sollen folgende Betriebs-Zielgrössen (**Finanzielle Ziele 2019/20**) angestrebt bzw. erreicht werden:

- Verkehrsertrag: + CHF 1.0 Mio. / Ersteintritte von 140'000 auf 184'000
- Gastronomieertrag: + CHF 1.0 Mio.
- Ertrag aus Events: + CHF 0.3 Mio.
- EBITDA: Verdreifachung

- EBIT, Reingewinn: schwarze «Null» EBIT 2018/19 und schwarze «Null» Reingewinn nach Steuern 2019/20

E) Engagement Gemeinde bzw. genauer Gegenstand der Abstimmungs-vorlage

Gegenüber der Situation der Madrisabahn zum Zeitpunkt der gemäss Kapitel C) dieser Botschaft durch die Gemeinde Klosters-Serneus erbrachten Leistungen präsentiert sich die Ausgangslage im Hinblick auf ein erneutes Engagement der Gemeinde Klosters-Serneus grundlegend anders. Obwohl die Schwierigkeiten in Bezug auf Madrisa damals wie heute ähnlich gelagert sind, ist das Interesse des heutigen Hauptaktionariats zur früheren Hauptaktionärin grundlegend anders. Die private Investorengruppe ist erneut bereit, abermals Millionen in den Berg Madrisa zu investieren, ohne einen persönlichen bzw. renditeorientierten Nutzen daraus ziehen zu wollen. Aus einer grossen Verbundenheit mit dem Gebiet Madrisa heraus sind die Investoren bereit, umfangreiche Mittel ohne Gegenleistungen in die Zukunftssicherung von Madrisa einzubringen.

Aus Sicht der Gemeinde Klosters-Serneus, der kommunalen und regionalen Wirtschaft, aber auch der Bevölkerung und Gäste darf das Vorgehen der Investorengruppe als grosses Geschenk oder als absoluter Glücksfall bezeichnet werden. Gemeinderat und Gemeindevorstand stellen sich deshalb auf den Standpunkt, dass auch ein erneutes angemessenes Engagement der Gemeinde nicht nur opportun, sondern geradezu angezeigt ist.

Gemeinderat und Vorstand sprechen sich deshalb dafür aus, die durch die Kapitalherabsetzung verbleibenden Aktien im Eigentum der Gemeinde wiederum um den Gegenwert des bisherigen Aktienbesitzes der Gemeinde in der Höhe von rund CHF 2 Mio. zu erhöhen, sprich 82'400 Namenaktien zum Nominalwert von CHF 25.-- im Rahmen der angestrebten ordentlichen Kapitalerhöhung zu erwerben.

F) Finanzielles

Die Transaktion – Herabsetzung bisheriges Aktienkapital und die von Gemeinderat und Gemeindevorstand empfohlene Ausübung der ordentlichen Bezugsrechte – präsentiert sich aus Sicht der Gemeinde wie folgt:

Aktienkapital Gemeinde heute (8'240 x CHF 250.--)	CHF 2'060'000.--
Herabsetzung Aktienkapital um 90 %	<u>CHF 1'854'000.--</u>

Neues Aktienkapital Gemeinde nach Kapitalherabsetzung	CHF 206'000.--
Ausübung Bezugsrecht 8'240 bisherige Aktien KMB x 10 = 82'400 neue Aktien KMB à CHF 25.--	<u>CHF 2'060'000.--</u>
Aktienkapital-Anteil (bei Ausübung) Gemeinde nach Kapitalerhöhung	<u>CHF 2'266'000.--</u>

Die Gemeinde soll also im Rahmen der Zeichnung von 82'400 neuen Aktien zusätzliche Gemeindemittel von CHF 2'060'000.-- einbringen.

In der Bestandesrechnung der Gemeinde Klosters-Serneus sind die heutigen 8'240 Madrisabahn-Aktien mit einem Buchwert von Fr. 70'000.-- ausgewiesen. Die in der Vergangenheit vorgenommenen Abschreibungen haben also die zu vollziehende Kapitalherabsetzung bereits mehr als kompensiert.

G) Zeitplan Kapitalerhöhung sowie Zukunftssicherung KMB

Der Fahrplan des KMB-Verwaltungsrats (Eckdaten/Termine KMB) und der Gemeinde (Beschlüsse Gemeindebehörden, Urnengemeinde) präsentiert sich wie folgt:

Termine	Vorgänge / Aktivitäten / Entscheide
9. Februar 2015	Ad-Hoc Mitteilung betreffend Kapitalerhöhung
Mitte Februar 2015	Beginn politischer Prozess, Gemeinde Klosters-Serneus
17. Februar 2015	Gemeindevorstandssitzung (Verabschiedung z. Hd. Gemeinderat)
4. März 2015	Gemeinderatssitzung (erfolgte Verabschiedung Botschaft z. Hd. Urnengemeinde)
30. April 2015	Ende Geschäftsjahr KMB AG 2014/2015
Mitte Mai 2015	Versand Informations- und Abstimmungsunterlagen der Gemeinde Klosters-Serneus
Mai 2015	Informationsveranstaltung Gemeinde Klosters-Serneus
5. Juni 2015	Einladung zur ordentlichen GV / Versand Geschäftsbericht 2014/15
5. Juni 2015	Entwurf Emissionsprospekt

14. Juni 2015	Urnengemeinde / -abstimmung Gemeinde
[•] Juni 2015	Letzte Frist für Eintragungen im Aktienregister
26. Juni 2015	Durchführung ordentliche Generalversammlung Klosters-Madrisa Bergbahnen AG
29. Juni 2015 –	Durchführung Kapitalerhöhung / Bezugsrechtsemission Finaler Emissionsprospekt

Änderungen im vorstehenden Projektablauf bleiben vorbehalten.

H) Gegenleistungen Klosters-Madrisa Bergbahnen AG sowie Davos Klosters Bergbahnen AG

Nebst dem sich aus der Aktienzeichnung ergebenden bzw. verbleibenden Miteigentum der Gemeinde an der Klosters-Madrisa Bergbahnen AG bestehen weiterhin oder ergeben sich folgende neuen Vorteile:

- Angemessenes Mitbestimmungsrecht aufgrund des namhaften Aktienanteils der Gemeinde (je nach Wahrnehmung der zusätzlichen Bezugsrechte zwischen 14.16 und 20.6 %)
- Massgebliche Einflussnahme auf Unternehmensführung aufgrund zweier Gemeindevertreter (2 Sitze) im KMB-Verwaltungsrat
- Sicherung des für Klosters-Serneus enorm wichtigen Wintersport- und Sommererholungsgebiet Madrisa durch massives finanzielles Engagement seitens potenten und dem Gebiet Madrisa höchst verbundenen Investoren bzw. Aktionären
- Zusicherung Einbindung in Marketingaktivitäten der Davos Klosters Bergbahnen AG (Davos Klosters Mountains)
- Unveränderte, vertraglich sichergestellte Konditionen aus dem Tarifverbund der Davos Klosters Bergbahnen AG z. G. der KMB über einen Zeitraum von 10 Jahren

Die bestehenden Vereinbarungen (25.2.2005 und 21.11.2007) zwischen der Davos Klosters Bergbahnen AG und der Klosters-Madrisa Bergbahnen AG einerseits und der Gemeinde Klosters-Serneus andererseits bleiben in Bezug auf die zugesicherten Gegenleistungen bestehen.

I) Beurteilung aus volkswirtschaftlicher und touristischer Sicht

Wie bereits einleitend festgehalten kommt der Klosters-Madrisa Bergbahnen AG eine enorme Bedeutung für den Tourismus Klosters im Allgemeinen, die weiteren touristischen Betriebe in der Gemeinde und insbesondere in Klosters Dorf sowie das übrige Gewerbe im Speziellen zu. Zwischen Madrisabahn einerseits und den weiteren touristischen Leistungserbringern

von Klosters-Serneus wie Hotels, Ferienwohnungsvermietern, Zweitwohnungsbesitzern, Restaurants/Bars, Sportgeschäften, weiterer Detailhandel, Skischulen, Handwerksbetrieben und weiteren Dienstleistungs- und Gewerbebetrieben andererseits besteht eine untrennbare Schicksalsgemeinschaft. Madrisa ist nebst den Tagesgästen auf die Dauergäste aus Hotellerie und Ferienwohnungen angewiesen. Für das Gästeaufkommen in Hotels, Ferien- und Zweitwohnungen sind eine gute Infrastruktur vor Ort sowie attraktive touristische Angebote von grundlegender Bedeutung. Letztlich bilden die Bergbahnen und somit auch die Klosters-Madrisa Bergbahnen AG ein unverzichtbares Angebot für einen erfolgreichen Wintertourismus und ein angemessenes Gästeaufkommen im Sommer. Der KMB kommt zusammen mit der Gotschnabahn der Davos Klosters Bergbahnen AG die Rolle des unverzichtbaren Motors für den Tourismus in Klosters zu. Ohne den Fortbestand und die langfristige Aufrechterhaltung der Madrisabahn würde Klosters, vor allem auch Klosters Dorf, massiv an Nachfrage und Wertschöpfung verlieren. Dies würde einen – nebst dem Wegfall der Arbeitsplätze der KMB – massiven Arbeitsplatz-Verlust für unsere Gemeinde und einen einschneidenden Rückschlag von Klosters im Tourismusmarkt einerseits und für das Auskommen in unserer Gemeinde im Allgemeinen andererseits bedeuten. Ein Wegfall der Madrisabahn würde die in verschiedenen Bereichen zu konstatierende Kosten-/Ertragsschere noch weiter öffnen und der Gemeinde eine wichtige Grundlage entziehen, um den – in den jüngeren Jahren statistisch unterlegten – touristischen Abwärtstrend in Klosters zu stoppen und unseren Tourismusort in eine positivere und wieder erfolgreichere Zukunft zu führen.

Als Ferienort, welcher die Familienfreundlichkeit gross schreibt und auch schon verschiedentlich dafür ausgezeichnet worden ist, braucht Klosters Madrisa, weil es ein Paradebeispiel und ein zentraler Faktor für ein familienfreundliches Angebot in Klosters bildet.

K) Rechtliches

Gemäss Art. 21 Ziff. 5 der Verfassung der Gemeinde Klosters-Serneus fallen u. a. Beteiligungen im Betrage von mehr als Fr. 600'000.-- im Einzelfalle in die Zuständigkeit der Urnengemeinde.

Beim Erwerb von Aktien der Klosters-Madrisa Bergbahnen AG durch die Gemeinde handelt es sich offensichtlich um eine entsprechende Beteiligung der Gemeinde, die aufgrund des Umfangs (Fr. 2'060'000.--) in die Kompetenz der Urnengemeinde fällt. Das Geschäft muss demzufolge letztinstanzlich der Stimmbevölkerung der Gemeinde Klosters-Serneus zur Beschlussfassung unterbreitet werden.

L) Antrag

Der Gemeinderat hat diese Vorlage vorberaten und unterbreitet Ihnen, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, mit 9 zu 1 Stimmen, bei 2 Enthaltungen, Folgendes:

- 1. Dem Erwerb (im Umfang der ordentlichen Bezugsrechte der Gemeinde) von 82'400 im Rahmen der Kapitalerhöhung der Klosters-Madrisa Bergbahnen AG herausgegebenen neuen Aktien zu einem Nominalwert von CHF 25.--, bei einem Gesamtpreis von CHF 2'060'000.--, sei zuzustimmen.**
- 2. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses sei der Gemeindevorstand zu betrauen.**

Hinsichtlich Stimmberechtigung, Urnenöffnungszeiten und briefliche Stimmabgabe wird auf die Publikationen im Bezirksamtsblatt und in der Klosterser Zeitung verwiesen.

Klosters, 4.3.2015

Der Gemeinderat

2. Eingemeinde von Saas in die Gemeinde Klosters-Serneus

I. Einleitung

Nach dem Abbruch des Fusionsprojektes mit dem Perimeter Klosters-Serneus, Saas, Küblis, Luzein und St. Antönien gelangte der damalige Gemeindepräsident von Saas, Hans-Ulrich Wehrli, im Frühsommer 2013 an Gemeindepräsident Kurt Steck mit der Bitte um (Wieder-)Aufnahme eines Gemeindegemeinschafts-Projektes zwischen Saas und Klosters-Serneus.

Anlässlich seiner Sitzung vom 25. Juni 2013 signalisierte der Gemeindevorstand Klosters-Serneus gegenüber der Gemeinde Saas die Bereitschaft, ein entsprechendes Projekt unter den Bedingungen wieder aufzugreifen, dass das Projekt auf der Basis einer Eingemeindung von Saas durch die Gemeinde Klosters-Serneus in Angriff genommen, der diesbezügliche Grundsatzentscheid der Saaser Gemeindeversammlung eingeholt und ein deutliches Signal des Saaser Soveräns (JA-Stimmenanteil von rund 2/3) seitens des Gemeindevorstands Klosters-Serneus erwartet wird.

Am 13. September 2013 hat die Gemeindeversammlung Saas mit 73 zu 65 (JA-Stimmenanteil 53 %) dem Antrag des Saaser Vorstands zugestimmt, der Gemeinde Klosters-Serneus ein Gesuch um Eingemeindung zu stellen. Dieses Gesuch hat der Saaser Gemeindevorstand wiederum bereits mit Schreiben vom 16.9.2013 an die Klosterser Exekutive gerichtet.

Um auch die Unterstützung des Kantons im Zusammenhang mit dieser zu prüfenden Eingemeindung in Erfahrung zu bringen, gelangten die beiden Gemeindepräsidenten an Regierungsrätin Barbara Janom Steiner, Vorsteherin des Departements für Finanzen und Gemeinden (DFG) Graubünden. Seitens des DFG wurde in der Folge grundsätzliche Zustimmung zum Projekt vorbehaltlich eines positiven Ausgangs grundsätzlicher Abklärungen seitens des Kantons in dieser Angelegenheit bei den Nachbargemeinden (Conters, Küblis, Luzein und St. Antönien) signalisiert.

Mit Schreiben vom 2. Dezember 2013 hielt Regierungsrätin Barbara Janom Steiner zusammenfassend fest, dass die angeschriebenen Gemeinden zwar gewisse Auswirkungen auf die interkommunale Zusammenarbeit erwarten, diese es aber auch trotzdem als vertretbar betrachten, wenn sich Klosters-Serneus und Saas i. P. zusammenschliessen würden. Regierungsrätin Janom Steiner sicherte den Gemeindevorständen Klosters-Serneus und Saas im gleichen Schreiben zu, dass das DFG aufgrund der positiven Abklärungen bei den erwähnten Gemeinden ein Fusion bzw. Eingemeindung

zwischen Saas und Klosters-Serneus unterstützt und der Regierung zu gegebener Zeit, gestützt auf einen Antrag der beiden Gemeinden, die kantonalen Förderleistungen beantragen wird.

Anlässlich seiner Sitzung vom 2. April 2014 hat der Gemeinderat Klosters-Serneus auf Antrag des Gemeindevorstands mit 13 zu 2 Stimmen folgenden Beschluss gefasst (Prot. Nr. 57):

- „1. Der Durchführung des Projekts „Eingemeindung der Gemeinde Saas durch die Gemeinde Klosters-Serneus“ und der Erarbeitung sämtlicher für die Beschlussfassung durch die zuständigen Gemeindeorgane erforderlichen Grundlagen (Botschaft, inkl. Finanzplan und Eingemeindungsvertrag) wird zugestimmt.*
- 2. Der erforderliche Kredit für das Projekt „Eingemeindung der Gemeinde Saas durch die Gemeinde Klosters-Serneus“ wird gesprochen.*
- 3. Mit der Umsetzung dieses Beschlusses wird der Gemeindevorstand betraut.“*

Schliesslich delegierte der Gemeinderat am 23. Juni 2014 (Prot. Nr. 71) aus seiner Mitte folgende Mitglieder in das Projektteam „Eingemeindung Saas durch die Gemeinde Klosters-Serneus“:

- Gemeinderat Albert Gabriel, FDP (Gemeinderatspräsident 2015)
- Gemeinderat Andreas Müller, BDP
- Gemeinderätin Ursulina Wehrli-Grass, SVP

Seitens der Gemeinde gehören im Weiteren folgende Behördenmitglieder und Verwaltungsorgane dem Projektteam an:

- Gemeindepräsident Kurt Steck
- Gemeindevizepräsident Markus Vogt
- Gemeindevorstandsmitglied Josias Jenny
- Gemeindevorstandsmitglied Michael Kneller
- Gemeindevorstandsmitglied Eva Waldburger-Weber
- Gemeindeschreiber Michael Fischer

II. Gemeinsame Botschaft der Gemeinden Saas und Klosters-Serneus

Eingemeindung der Gemeinde Saas durch die Gemeinde Klosters-Serneus



Botschaft zur Abstimmung vom 14. Juni 2015

Projektteam:

Darnuzer Stefan, Gemeindepräsident, Saas
Fischer Michael, Gemeindegeschreiber, Klosters-Serneus
Gabriel Albert, Gemeinderatspräsident, Klosters-Serneus
Heldstab Niklaus, Vorstandsmitglied, Saas
Jenny Josias, Vorstandsmitglied, Klosters-Serneus
Kneller Michael, Vorstandsmitglied, Klosters-Serneus
Lüscher Christian, Vorstandsmitglied, Saas
Müller Andreas, Gemeinderat, Klosters-Serneus

Rominger Robert, Vorstandsmitglied, Saas
Steck Kurt, Gemeindepräsident, Klosters-Serneus
Tarnutzer Jürg, Gemeindegeschreiber, Saas
Vogt Markus, Vizepräsident, Klosters-Serneus
Waldburger Eva, Vorstandsmitglied, Klosters-Serneus
Wehrli-Grass Ursulina, Gemeinderätin, Klosters-Serneus
Zimmermann Niklaus, Vorstandsmitglied, Saas
Just Dominik, ZVM HTW Chur

Ausgabe: 17. April 2015, jd

Inhaltsverzeichnis

1. Botschaft.....	23
2. Ausgangslage.....	23
3. Rechtliche Aspekte / Rahmenbedingungen	24
4. Analysen der Funktionsbereiche und Schlussfolgerungen ..	24
4.1. Politische Organisation, Fraktionen, Bürgergemeinden	24
4.2. Allgemeine Verwaltung	24
4.3. Bauwesen.....	24
4.4. Forst- / Werkdienst.....	25
4.5. Bildung / Schulen	25
4.6. Feuerwehr	25
4.7. Landwirtschaft, Meliorationen	26
4.8. Wasserversorgung / Abwasserentsorgung	26
4.9. Öffentlicher Verkehr	26
4.10. Tourismus	27
4.11. Finanzen	27
4.11.1. Kantonsbeitrag	27
4.11.2. Steuern	29
4.12. Diverse Bereiche.....	29
5. Fazit.....	30
6. Beschluss/Antrag	31

Anhang: - Vereinbarung über die Eingemeindung
- Finanzen

1. Botschaft

Botschaft zur Abstimmung über die Eingemeindung der Gemeinde Saas durch die Gemeinde Klosters-Serneus vom 14. Juni 2015

Liebe Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Die Vorstände der beiden Gemeinden Klosters-Serneus und Saas unterbreiten Ihnen hiermit die Botschaft und die Vereinbarung über die Eingemeindung von Saas in die Gemeinde Klosters-Serneus für die beiden Abstimmungen vom 14. Juni 2015.

Ergänzend zu dieser Botschaft haben in den beiden Gemeinden Informationsveranstaltungen stattgefunden, am Mittwoch, 15. April 2015, in Klosters-Serneus und am Donnerstag, 16. April 2015, in Saas. Die Schlussinformation wird am Dienstag, 19. Mai 2015, unter Anwesenheit der Regierungsrätin Barbara Janom Steiner in Klosters-Serneus durchgeführt. Damit sollten Sie die nötigen Informationen besitzen, um einen objektiven Abstimmungsentscheid fällen zu können. Die vom Projektteam vorgeschlagene Abstimmungsfrage z. Hd. der Gemeindevorstände lautete:

„Stimmen Sie der Vereinbarung über die Eingemeindung
von Saas in die Gemeinde Klosters-Serneus zu?“

Die beiden Gemeindevorstände von Klosters-Serneus und Saas sind der Meinung, dass eine Eingemeindung der richtige Schritt zum richtigen Zeitpunkt ist. Auch die Arbeitsgruppe ist nach Abschätzung der Vor- und Nachteile eines Zusammenschlusses der Ansicht, dass die Vorteile überwiegen.

Der Kantonsbeitrag von insgesamt 4.8 Mio. CHF (3.3 Mio. CHF als Förderbeitrag plus 1.5 Mio. CHF Werkbeiträge) bildet eine gute Grundlage, um die zusätzlichen Herausforderungen und Aufgaben nach der Eingemeindung erfolgreich zu bewältigen.

Auf den folgenden Seiten sind die wichtigsten Ergebnisse aus der Arbeitsgruppe zusammengefasst.

2. Ausgangslage

Der Gemeindevorstand sowie der Gemeinderat (Parlament) Klosters-Serneus und der Gemeindevorstand von Saas haben im Frühjahr 2014 den Grundsatzentscheid gefällt, die Auswirkungen einer Eingemeindung von Saas durch die Gemeinde Klosters-Serneus zu überprüfen und die notwendigen Grundlagen für eine Abstimmung zu erarbeiten. In mehreren Workshops haben die beiden Vorstände gemeinsam mit dem Zentrum für Verwaltungsmanagement ZVM der HTW Chur die für die Abstimmungen notwendigen Grundlagen erarbeitet.

3. Rechtliche Aspekte / Rahmenbedingungen

Als Basis für die Abstimmung vom 14. Juni 2015 dienen die Vereinbarung über die Eingemeindung von Saas in die Gemeinde Klosters-Serneus vom 17. April 2015 sowie die vorliegende Botschaft vom 17. April 2015.

In der Vereinbarung über die Eingemeindung sind die Bestimmungen aufgeführt, welche rechtlich langfristig Gültigkeit haben oder übergangsrechtlichen Charakter aufweisen. Rechtlich gesehen hat diese Vereinbarung stärkere Wirkung als eine Verfassung, da sie nicht mehr abgeändert werden kann.

In dieser Botschaft werden die Schlussfolgerungen und Empfehlungen der Arbeitsgruppe detailliert beschrieben. Dieses Dokument kann in Zukunft bei Auslegungsfragen in Problemfällen verwendet werden.

4. Analysen der Funktionsbereiche und Schlussfolgerungen

4.1. Politische Organisation, Fraktionen, Bürgergemeinden

Die aktuellen Strukturen und Organe der Gemeinde Klosters-Serneus bleiben bestehen. Es werden keine politischen Fraktionen gebildet.

Für die Vorbereitungsarbeiten zur Eingemeindung bis zum Zeitpunkt der Eingemeindung bilden die Gemeindevorstände der bisherigen Gemeinden einen Übergangsvorstand. Er konstituiert sich selber.

Der Zusammenschluss erstreckt sich auch auf die Bürgergemeinden im Sinne von Art. 89 des Gemeindegesetzes des Kantons Graubünden.

4.2. Allgemeine Verwaltung

Der Verwaltungsstandort in Saas wird aufgelöst. Das gesamte Verwaltungspersonal wird in einer Übergangsphase übernommen. Es wird jedoch keine Lohn- und Funktionsgarantie gewährt. Nach Inkrafttreten der Eingemeindung wird der künftige Bedarf der bisherigen Saaser Verwaltungsstellen zeitnah überprüft. Mittelfristig ist der Stellenplan für die Verwaltung der Gemeinde Klosters-Serneus abhängig vom Leistungsangebot und der Genehmigung durch das Parlament.

4.3. Bauwesen

Die Gemeinde Klosters-Serneus passt die Baugesetzgebung und Gebührenordnung nach Inkraftsetzung der Eingemeindung an. Bis zu diesem Zeitpunkt wendet die Baubehörde übergangsrechtlich für das Gebiet der bisherigen Gemeinde Saas deren bestehende Gesetze mit Ausnahme der Gebührenordnung an.

Die Umsetzung des neuen eidg. Raumplanungsgesetzes (RPG1) kann dazu führen, dass Um- und Auszonungen vorgenommen werden müssen.

4.4. Forst- / Werkdienst

Für den Forstdienst ergeben sich keine wesentlichen Änderungen. Der bestehende Pachtvertrag wird aufgelöst.

Im Bereich Werkdienst ergeben sich geringfügige Anpassungen. So wird durch die Übernahme der Aufgaben von Saas die Kapazität in Klosters-Serneus um 120 Stellenprozente erhöht. Ein Mitarbeiter soll weiterhin in Saas beschäftigt werden. Als Infrastruktur verbleibt ein kleiner Werkhof als Lager in Saas. Auch die Schneeräumung soll weiterhin vor Ort gewährleistet werden.

4.5. Bildung / Schulen

Der folgende Wortlaut wird in die Vereinbarung über die Eingemeindung von Saas in die Gemeinde Klosters-Serneus vom 17.4.2015 eingefügt:

„Der Schulstandort in der Fraktion Saas bleibt für den Kindergarten und die Primarschule bis mindestens bis und mit der 4. Primarklasse in den ersten 3 Jahren nach der Eingemeindung bestehen. Nach Ablauf dieser Frist, welche sich auch mit der Kündigungsfrist des Oberstufenschulverbandes Mittelprättigau deckt, wird der gesamte Schulbetrieb der Gemeinde Klosters-Serneus mit allen Schulstandorten überprüft und allfällig notwendige Optimierungen werden vollzogen.

Alle Schüler der Gemeinde Klosters-Serneus bilden einen Schülerpool. Die Schüler werden aus diesem Pool den einzelnen Schulstandorten zugewiesen. Bei der Zuweisung werden pädagogische, soziale und räumliche (Schulweg) Gegebenheiten soweit möglich berücksichtigt.“

4.6. Feuerwehr

Bei der Feuerwehr wird der Status Quo beibehalten. Ziel ist es jedoch, die Feuerwehr von Saas innerhalb von 2 Jahren in die Feuerwehr von Klosters-Serneus zu integrieren. In dieser Zeit werden Detailabklärungen vorgenommen und der Umbau sorgfältig geplant.

4.7. Landwirtschaft, Meliorationen

Bei einer Eingemeindung ergeben sich keine wesentlichen Änderungen im Vergleich zur aktuellen Situation. In der Vereinbarung über die Eingemeindung von Saas in die Gemeinde Klosters-Serneus vom 17.4.2015 wird folgende Bestimmung eingefügt:

„Die Gemeinde Klosters-Serneus vereinheitlicht ihre Alp- und Weideordnung so rasch wie möglich nach Inkraftsetzung der Eingemeindung. Bis zu diesem Zeitpunkt wendet der Gemeindevorstand übergangsrechtlich für das Gebiet der bisherigen Gemeinden deren alte Erlasse an.

Im Bereich Landwirtschaft gilt das Vorrecht der Nutzung der gemeindeeigenen Allmenden, Alpen und anderer landwirtschaftlicher Flächen durch die jeweiligen Landwirtschaftsbetriebe der bisherigen Gemeinden.“

Die Alpkommission soll vorübergehend mit einem zusätzlichen Einsitz von Saas aufgestockt werden (5 plus 1 Mitglieder).

Die Alpgenossenschaft Albeina funktioniert wie vertraglich festgelegt bis 2023.

Das Reglement über die Durchführung der Strukturverbesserungsmassnahmen der Gemeinde Saas bleibt bis zum Abschluss des Werkes sinngemäss in Kraft.

4.8. Wasserversorgung / Abwasserentsorgung

Die Investitionen im Bereich Wasserversorgung sind im Finanzplan aufgeführt. Ein Teil wird durch den Kanton als Werkbeiträge finanziert. Nach der Eingemeindung gilt die Gebührenregelung von Klosters-Serneus.

In der Abwasserentsorgung ergeben sich keine wesentlichen Änderungen. Der GEP sollte bis Ende 2015 fertig sein.

4.9. Öffentlicher Verkehr

Der Bereich Öffentlicher Verkehr wird massgeblich durch die kantonalen Vorgaben beeinflusst und ist unabhängig von der Eingemeindung. Das Jahresabonnement des Ortsbusses Klosters-Serneus, Tarifzone (bisherige) Gemeinde Klosters-Serneus, wird voraussichtlich bis ins Jahr 2016 erhöht werden von ursprünglich 80.– CHF auf 170.– CHF (aktuell 120.– CHF). Nach der Eingemeindung müssen bei Neuverhandlungen mit den Partnern innert 2 Jahren neue Lösungen gesucht werden.

4.10. Tourismus

Die Bereiche Kurtaxen und Tourismusförderungsabgabe (TFA) erfahren aus Sicht der Arbeitsgruppe im Zusammenhang mit der Eingemeindung von Saas keine wesentlichen Änderungen; die Systeme bestehen bereits und werden einstweilen im gleichen Rahmen weitergeführt. In (der heutigen Gemeinde) Klosters-Serneus werden Vorarbeiten für eine neue Tourismusfinanzierung bzw. einen Systemwechsel (kapazitäts- statt frequenzbezogene Belastung) getroffen, die für das gesamte Gebiet der künftigen Gemeinde Klosters-Serneus Gültigkeit haben wird.

Der Einheimischen-Tarif für die Madrisa-Bahn besteht für die Bewohner von Saas seit ca. 25 Jahren unverändert. Es ist vorgesehen, dass der Tarif von 110 CHF für die Fraktion Saas in einer Übergangsfrist für maximal 2 Jahre beibehalten wird.

4.11. Finanzen

4.11.1. Kantonsbeitrag

Der Kanton leistet einen Beitrag von CHF 4.8 Mio. an die vorliegende Eingemeindung. Davon entfallen 3.3 Mio. CHF auf den kantonalen Förderbeitrag und 1.5 Mio. CHF auf Sonderleistungen für Projekte in Saas:

Förderpauschale	Fr.	1 350 000
Ausgleichsbeitrag	Fr.	1 950 000
Total kantonaler Förderbeitrag	Fr.	3 300 000
<hr/>		
Totalsanierung Wasserversorgung Saas	Fr.	500 000
Integralprojekt Unwetter Saas	Fr.	1 000 000
Total Sonderleistungen	Fr.	1 500 000
<hr/>		
Total	Fr.	4 800 000

Das Projektteam hat die Finanzpläne der beiden Gemeinden analysiert und die Auswirkungen der Eingemeindung auf die Finanzen der neuen Gemeinde untersucht. Die Investitionsvorhaben wurden auch mit dem Amt für Gemeinden Graubünden besprochen. Die wichtigsten Berechnungen sind unten im Anhang aufgeführt. Zusammenfassend kann folgendes festgehalten werden:

- Die Vorstände der beiden Gemeinden haben nach bestem Wissen und Gewissen und in Absprache mit den kantonalen Behörden je eine separate Investitions- und Finanzplanung und anschliessend eine gemeinsame Planungsrechnung erstellt. Dabei wur-

den insbesondere in Saas alle Eventualitäten berücksichtigt, welche nach einer Eingemeindung die Rechnung der Gemeinde Klosters-Serneus belasten könnten. Nach mehreren Diskussionen und Abklärungen wurde schlussendlich eine Investitionsplanung verabschiedet, die nach Ansicht des Projektteams das Risiko in einem überschaubaren Rahmen hält.

- Die Auswirkungen der Planungszahlen von Saas auf die Laufende Rechnung bzw. Investitionsrechnung von Klosters-Serneus sind aufgrund der unterschiedlichen Grössenverhältnisse sehr gering. Geringfügige Änderungen im Investitionsplan von Klosters-Serneus haben aufgrund der Abschreibungen eine viel stärkere Auswirkung auf die Ergebnisse der Gemeinde.
- Die Eingemeindung von Saas bewirkt deshalb auch keine zwingend nötige Steuerersatzänderung. Der aktuell tiefe Steuerfuss von Klosters-Serneus kann jedoch auf längere Sicht gleichwohl aufgrund des hohen Investitionsbedarfs in Klosters-Serneus bei rückläufigen Steuereinnahmen unter Druck geraten.
- Die Auswirkungen der Finanzausgleichsreform sind noch unklar. Erste Berechnungen aufgrund historischer Daten weisen darauf hin, dass Klosters-Serneus als Gebergemeinde eine um ca. 100'000 CHF geringere Zahlung leisten muss nach der Eingemeindung von Saas (ca. 500'000 CHF anstatt 600'000 CHF).

Nachfolgend wird der Beschluss der Kantonsregierung vom 3. März 2015 im Originalwortlaut wiedergegeben. Die vorangehenden Erwägungen der Regierung sind Bestandteil der Projektunterlagen und können auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden:

1. *„An den Zusammenschluss der beiden Gemeinden Klosters-Serneus und Saas wird ein Förderbeitrag von 3 300 000 Franken aus der Spezialfinanzierung interkommunaler Finanzausgleich zugesichert. Die Auszahlung des Beitrags erfolgt nach Massgabe der verfügbaren Mittel bzw. der genehmigten Kredite.*
2. *Das Investitionsprojekt "Verbauung des Oberdorfbaches, der Äusseren Bäche und des Sagenbaches in Saas; Sanierung Entwässerung Saaser Rutsch" wird als integrales Einzelwerke anerkannt. Daran und an das bereits anerkannte Einzelwerk "Totalsanierung Wasserversorgung Saas" werden an die Restkosten Beiträge an öffentliche Werke geleistet. Die Werkbeiträge werden als Pauschale und per Saldo aller Ansprüche in der Höhe von 1 500 000 Franken ausgerichtet. Die Auszahlung erfolgt nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Mittel bzw. der genehmigten Kredite. Die Beitragszusicherungen sind zudem an die Bedingungen geknüpft, dass die Investitionsentscheide in den betroffenen Gemeinden noch vor Inkrafttreten des Zusammenschlusses gefällt werden und die Anteile an privater Interessenz angemessen zur Finanzierung der Infrastrukturprojekte überwältzt werden. Das Amt für Gemeinden wird beauftragt, auf zweckmässige Art und Weise den Baufortschritt und die entsprechenden Abrechnungen zu überprüfen.*

3. *Auf die Rückerstattung von Subventionsbeiträgen im Falle der Umnutzung von Infrastrukturanlagen wird verzichtet.*
4. *Die Kosten für die erforderlichen Anpassungen der Vermessungswerke nach dem Zusammenschluss gelten als Anpassungen von ausserordentlich hohem kantonalem Interesse und werden vom Kanton getragen (Art. 19 lit. c und Art. 30 Absatz 2 des kantonalen Geoinformationsgesetzes, KGeoIG; BR 217.300). Die Kosten werden über das Konto 36322101 „Beiträge an Gemeinden für die amtliche Vermessung“ vergütet.*
5. *Die im Zusammenhang mit dem Gemeindezusammenschluss stehende fachliche Beratung des Amtes für Gemeinden wird für die Dauer von zwei Jahren nicht verrechnet.*
6. *Die Zusicherungen stehen unter dem Vorbehalt, dass der Zusammenschluss bis spätestens Ende 2015 durch die Gemeinden und den Grossen Rat beschlossen worden ist. Zudem ist auf den Zeitpunkt des Zusammenschlusses das HRM2 unter Anwendung der kantonalen Rechtsgrundlagen einzuführen.*
7. *Mitteilung an die Gemeinden Klosters-Serneus, Rathaus, 7250 Klosters, Saas, Postfach, 7247 Saas i. P., an das Zentrum für Verwaltungsmanagement der Hochschule für Technik und Wirtschaft Chur, Comercialstrasse 22, 7004 Chur, an das Amt für Landwirtschaft und Geoinformation, an das Amt für Wald und Naturgefahren und an das Amt für Gemeinden."*

4.11.2. Steuern

Der jährliche Steueranteil Saas von zur Zeit rund 2.2 Mio. CHF (2013) wird aufgrund des tieferen Steuerfusses in der Gemeinde Klosters-Serneus (90.2 % gegenüber 130 % in der bisherigen Gemeinde Saas) auf rund 1.5 Mio. CHF zurückgehen.

Die Steuereinnahmen der Gemeinde Klosters-Serneus betragen im Jahre 2013 24.6 Mio. CHF.

4.12. Diverse Bereiche

Polizei

Die Aufgabenbereiche von Saas werden durch die Gemeinde Klosters-Serneus übernommen.

Grundbuch

Die Aufgaben von Saas gehen in die Gemeinde Klosters-Serneus über. Details dazu werden nach der Eingemeindung erarbeitet.

Abfall

Nach Abschluss des laufenden Molok-Projekts Klosters-Serneus wird ab 2019 über eine Erweiterung in Saas abgestimmt. Ansonsten ergeben sich keine wesentlichen Änderungen.

Treueverpflichtung

Die folgende Bestimmung wird in der Vereinbarung über die Eingemeindung von Saas in die Gemeinde Klosters-Serneus vom 17.4.2015 eingefügt:

„Die bisherige Gemeinde Saas darf bis zur Inkraftsetzung der Eingemeindung keine neuen Verpflichtungen eingehen bzw. Ausgaben bewilligen, welche nicht im genehmigten Investitionsplan enthalten sind oder den Betrag von 10'000 CHF übersteigen. Ausgenommen bleiben Ausgaben für Notsituationen nach vorheriger Absprache mit dem bisherigen Gemeindevorstand Klosters-Serneus.“

5. Fazit

Die Arbeitsgruppe hat die Stärken und Schwächen der aktuellen Situation in den beiden Gemeinden Klosters-Serneus und Saas sowie die Chancen und Gefahren bei einer Eingemeindung untersucht.

Die Eingemeindung bedarf der Zustimmung der Urnengemeinde Klosters-Serneus sowie der Gemeindeversammlung Saas. Die Urnenabstimmung in der Gemeinde Klosters-Serneus findet gleichzeitig mit der Gemeindeversammlung in Saas statt.

Sofern die Mehrheit der Stimmenden in beiden Gemeinden der Eingemeindung zustimmt, wird die Vereinbarung der Regierung zur Genehmigung vorgelegt. Gleichzeitig beginnen erste Vorbereitungsarbeiten zur Umsetzung des Zusammenschlusses. Der Grosse Rat muss die Eingemeindung genehmigen, damit sie am 1. Januar 2016 in Kraft treten kann.

Termine

März 2015

Mi., 4.	Vor-Info, Diskussion Gemeinderat
Mi, 25.	Information Gemeinderat
Fr., 27.	Saas Gemeindeversammlung: Vor-Info
Di., 31.	Verabschiedung Botschaft zHd Gemeinderat

April 2015

Mi., 15.	Info-Veranstaltung Klosters-Serneus, MZH Klosters-Dorf
Do., 16.	Info-Veranstaltung Saas, Kirchgemeindehaus Saas
Fr., 17.	Gemeinderatssitzung Klosters-Serneus

Mai 2015

Di., 19., 20.15h	Schluss-Info, MZH Klosters-Dorf mit RR Janom Steiner
Fr., 22.	Unterlagen bei Stimmbürgern

Juni 2015

So., 14. Juni	Abstimmungen, Saas: Gemeindeversammlung, Klosters-Serneus: Urne
---------------	--

6. Beschluss/Antrag

Der Gemeinderat hat diese Vorlage vorberaten und unterbreitet Ihnen, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, einstimmig Folgendes:

Über die vorliegende Vereinbarung zur Eingemeindung von Saas in die Gemeinde Klosters-Serneus sei abzustimmen.

Klosters, 17.4.2015

Der Gemeinderat

Anhang Vereinbarung Eingemeindung



Vereinbarung über die Eingemeindung von Saas in die Gemeinde Klosters-Serneus

Stand: 17. April 2015

I. Allgemeines

1. Die politischen Gemeinden Klosters-Serneus und Saas fusionieren im Sinne von **Art. 87** des Gemeindegesetzes des Kantons Graubünden.
2. Die fusionierte Gemeinde behält den **Namen** und das **Wappen** der aktuellen Gemeinde Klosters-Serneus. Das Wappen der Gemeinde Saas darf inoffiziell weiterhin für Veranstaltungen der Fraktion Saas verwendet werden.
3. Unter Vorbehalt der Zustimmung des Grossen Rates erfolgt die Eingemeindung **per 1. Januar 2016**.

II. Rechtswirkungen der Fusion

4. Die Gemeinde Klosters-Serneus tritt in die **Rechtsverhältnisse** der bisherigen Gemeinde Saas ein und übernimmt deren **Vermögen** und **Verbindlichkeiten**, einschliesslich der gesprochenen Kredite.
5. Die **Verfassung** der Gemeinde **Klosters-Serneus** wird wie folgt geändert:

Verfassung der Gemeinde Klosters-Serneus

Art. 1

Die Gemeinde Klosters-Serneus ist eine selbständige politische Gemeinde des eidgenössischen Standes Graubünden.

Sie besteht aus den Fraktionen Platz, Dorf, Serneus, Mezzaselva, Selfranga, Aeuja, Monbiel und Saas, samt den umliegenden Höfen.

6. Für die fusionierte Gemeinde gilt ausschliesslich die bestehende **Gesetzgebung von Klosters-Serneus**, mit Ausnahme der unter **Punkt IV** aufgeführten Übergangsregelungen.
7. Im Bereich **Schulen** wird folgendes festgehalten:

Der **Schulstandort** in der Fraktion Saas bleibt für den Kindergarten und die Primarschule mindestens bis und mit der 4. Primarklasse in den ersten 3 Jahren nach der Eingemeindung bestehen. Nach Ablauf dieser Frist, welche sich auch mit der

Anhang Vereinbarung Eingemeindung

Kündigungsfrist des Oberstufenschulverbandes Mittelprättigau deckt, wird der gesamte Schulbetrieb der Gemeinde Klosters-Serneus mit allen Schulstandorten überprüft und allfällig notwendige Optimierungen vollzogen.

Alle Schüler der Gemeinde Klosters-Serneus bilden einen **Schülerpool**. Die Schüler werden aus diesem Pool den einzelnen Schulstandorten zugewiesen. Bei der Zuweisung werden pädagogische, soziale und räumliche (Schulweg) Gegebenheiten soweit möglich berücksichtigt.

8. Die bisherige Gemeinde Saas darf bis zur Inkraftsetzung der Eingemeindung **keine neuen Verpflichtungen** eingehen bzw. Ausgaben bewilligen, welche nicht im genehmigten Investitionsplan enthalten sind oder den Betrag von CHF 10'000 übersteigen. Ausgenommen bleiben Ausgaben für Notsituationen nach vorheriger Absprache mit dem bisherigen Gemeindevorstand Klosters-Serneus.
9. Die Eingemeindung erstreckt sich auch auf die **Bürgergemeinde** im Sinne von Art. 89 des Gemeindegesetzes des Kantons Graubünden.

III. Verfahren

10. Die vorliegende Vereinbarung bedarf der **Zustimmung** der Urnengemeinde Klosters-Serneus sowie der Gemeindeversammlung Saas. Die Urnenabstimmung in der Gemeinde Klosters-Serneus findet gleichzeitig mit der Gemeindeversammlung in Saas statt.

IV. Übergangsregelungen

11. Die Gemeindevorstände der bisherigen Gemeinden bilden für die Vorbereitungsarbeiten zur Eingemeindung bis zum Zeitpunkt der Eingemeindung einen **Übergangsvorstand**. Er konstituiert sich selber.
12. Die Gemeinde Klosters-Serneus passt die **Baugesetzgebung** nach Inkraftsetzung der Eingemeindung an. Bis zu diesem Zeitpunkt wendet die Baubehörde übergangsrechtlich für das Gebiet der bisherigen Gemeinden deren alten Gesetze an.
13. Die Gemeinde Klosters-Serneus vereinheitlicht ihre **Alp- und Weideordnung** so rasch wie möglich nach Inkraftsetzung der Fusion. Bis zu diesem Zeitpunkt wendet der Gemeindevorstand übergangsrechtlich für das Gebiet der bisherigen Gemeinden deren alte Erlasse an. Im Bereich **Landwirtschaft** gilt das Vorrecht der Nutzung der gemeindeeigenen Allmenden, Alpen und anderer landwirtschaftlicher Flächen jeweils durch die Landwirtschaftsbetriebe der bisherigen Gemeinden.
14. Über den Beitritt zum Gemeindeverband "**Forstbetrieb Madrisa**" entscheidet die Gesamtheit der Stimmberechtigten der Gemeinden Klosters-Serneus und Saas im Rahmen

Anhang Vereinbarung Eingemeindung

einer noch im Jahr 2015 durchzuführenden gemeinsamen Urnenabstimmung gemäss Art. 21 Ziff. 10 Gemeindeverfassung Klosters-Serneus.

V. Schlussbestimmungen

15. Diese Vereinbarung bedarf der **Genehmigung** der Regierung des Kantons Graubünden.

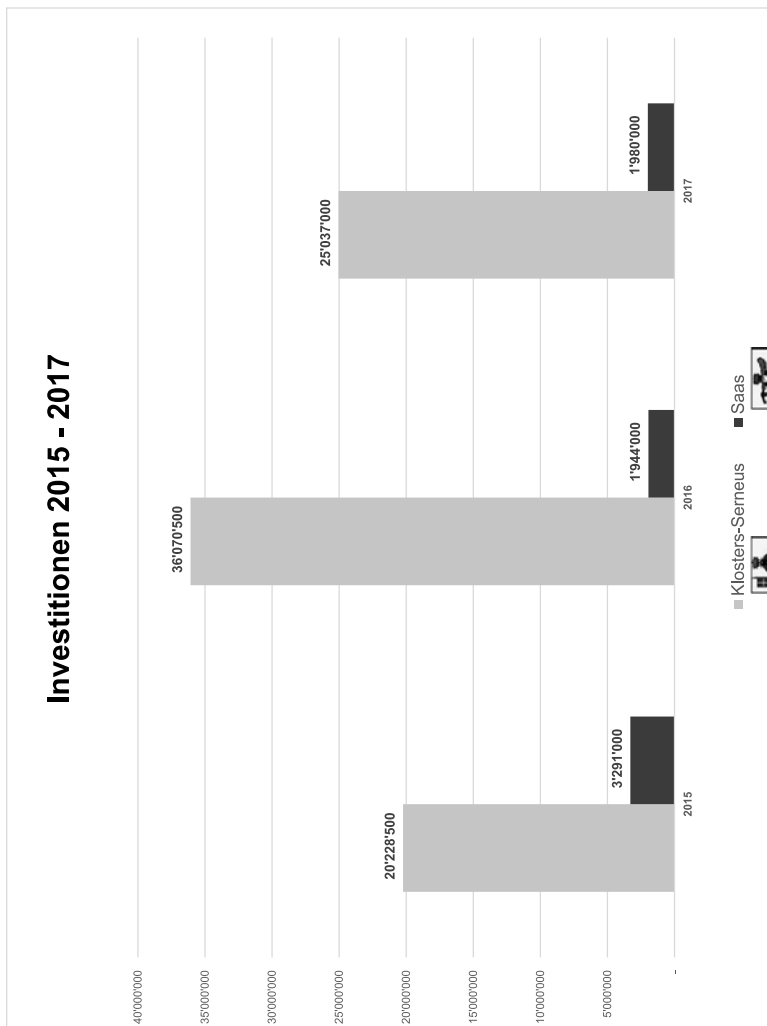
Beschlossen an der Gemeindeversammlung von Saas und an der Urnengemeinde in Klosters-Serneus am 14. Juni 2015.

Gemeinde Klosters-Serneus
Präsident
Kurt Steck

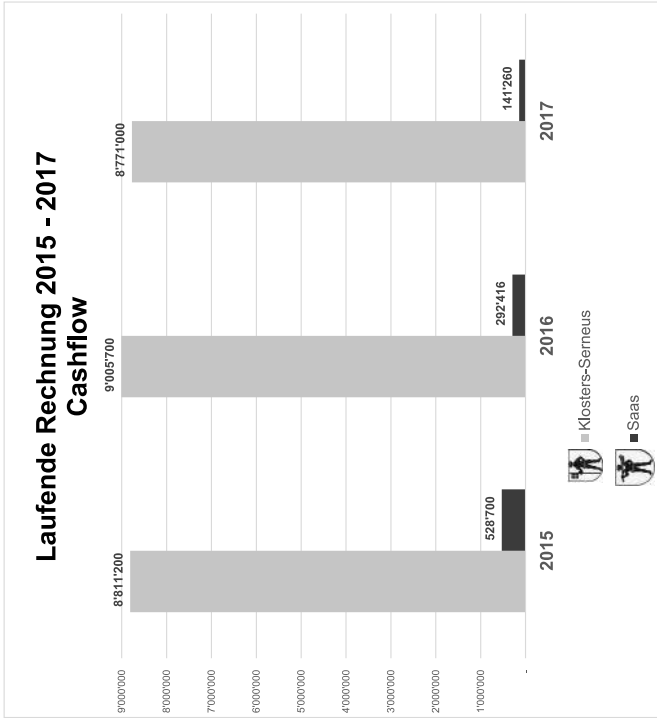
Gemeinde Saas
Präsident
Stefan Darnuzer

Gemeindeschreiber
Michael Fischer

Gemeindeschreiber
Jürg Tarnutzer



Anhang Finanzen



	2015	2016	2017
Saas			
Total Ertrag	3'471'400	3'359'769	3'302'817
Total Aufw and	3'420'800	3'911'353	4'115'556
Ergebnis	50'600	-551'584	-812'740
Abschreibungen	478'100	844'000	954'000
Cashflow	528'700	292'416	141'260
Klosters-Serneus			
Total Ertrag	38'587'300	38'587'400	38'370'100
Total Aufw and	37'612'500	38'028'900	38'851'900
Ergebnis	974'800	558'500	-481'800
Abschreibungen	7'836'400	8'447'200	9'252'800
Cashflow	8'811'200	9'005'700	8'771'000

3. Statuten (neue) Region Prättigau/Davos

Das Wichtigste in Kürze

Neue Region Prättigau/Davos

Von Rechts (übergeordnetes kantonales Recht) weg gehört die Gemeinde Klosters-Serneus ab 1.1.2016 der Region Prättigau / Davos an.

Aufgaben

Die neue Region Prättigau-Davos übernimmt zwingend gewisse vom Kanton vorgegebene Aufgaben (wie z. B. Regionale Richtplanung, Zivilstandswesen oder Berufsbeistandschaft). Der Region können von den Gemeinden (von sämtlichen Gemeinden oder auch nur von einem Teil der Mitgliedgemeinden) weitere Aufgaben per Leistungsvereinbarung übertragen werden. Es kann – abgesehen von den von Gesetzes wegen den Regionen übertragenen Aufgaben – jedoch keine Gemeinde dazu gezwungen werden, eine Aufgabe an die Region zu delegieren.

Statuten

Im Hinblick auf die operative Tätigkeitsaufnahme der neuen Region galt es, neue Statuten zu verfassen. Das Übergangsgremium „Gemeindepräsidenten-Konferenz Prättigau-Davos“ hat anlässlich seiner Sitzung vom 12. März 2015 die Statuten der Region Prättigau-Davos z. Hd. der Volksabstimmungen (Gemeindeversammlungen bzw. Urnengemeinden) in den Gemeinden verabschiedet. Den Statuten kann nur als Ganzes zugestimmt werden. Abänderungen durch die kommunalen vorberatenden Gremien (in Klosters-Serneus: Gemeindevorstand und Gemeinderat) waren deshalb nicht möglich.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt Ihnen, geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, den per 1.1.2016 in Kraft zu setzenden Statuten der neuen Region Prättigau/Davos zuzustimmen.

A) Ausgangslage

Das Bündner Stimmvolk hat am 30. November 2014 der Anschlussgesetzgebung zur Gebietsreform zugestimmt. Damit werden ab 2016 die neuen Regionen operativ tätig, sie ersetzen die Kreise, Regionalverbände und Bezirke. Die 12 Gemeinden im Prättigau schliessen sich mit Davos zur Region Prättigau / Davos zusammen. Mit 26'349 Einwohnern, davon 11'211 in Davos, handelt es sich um die zweitgrösste Bündner Region (Einwohnerzahlen per Ende 2013). Hauptort der Region Prättigau/Davos ist Klosters-Serneus.

Gemäss den neuen gesetzlichen Vorgaben haben die Gemeindepräsidenten der Regionsgemeinden die Aufgabe, Statuten als Grundlage für die Zusammenarbeit in den Regionen zu erlassen. Für die Inkraftsetzung sind Gemeindeabstimmungen durchzuführen (Urnenabstimmungen in Davos und Klosters-Serneus, Beschlüsse von Gemeindeversammlungen in den anderen Gemeinden). Die Statuten der Region Prättigau/Davos wurden auf der Grundlage von Musterstatuten des Kantons von der Gemeindepräsidenten-Konferenz Prättigau/Davos erarbeitet, wobei die Gemeindevorstände im Herbst 2014 mit einer Vernehmlassung einbezogen wurden. Die Präsidentenkonferenz bereinigte die Statuten in zwei Lesungen und verabschiedete sie am 2. März 2015 zuhanden der Gemeinden.

Für den Erlass der Statuten bewegen sich die Regionen im Rahmen der kantonalen Verfassung und der Anschlussgesetzgebung. Vorgegeben sind namentlich der Name der Region, der Hauptort, die dazugehörigen Gemeinden, die wesentlichen Punkte der Organisation, die zwingend wahrzunehmenden Aufgaben, die Art und Weise der Aufgabenzuweisung und weitere Details. In verschiedenen Punkten haben die Regionen einen gewissen Spielraum; dazu gehört die Bezeichnung von Aufgaben, welche die Region im Auftrag der Gemeinden wahrnehmen kann, die Regelung von Einzelheiten bei der Beschlussfassung, die Festsetzung der Finanzkompetenzen der Organe oder die Bestimmung der Unterschriftenzahl für Referenden und Initiativen.

B) Organisation

Das oberste Organ der Region sind die stimmberechtigten Einwohner der Regionsgemeinden. Sie befinden über Erlass und Änderung der Statuten, über Referenden und Initiativen, über Sachvorlagen sowie über Ausgaben über einer gewissen Höhe (über Fr. 300'000.-- einmalig, oder wiederkehrend über Fr. 50'000.--/Jahr).

Für die meisten Entscheide auf Regionsebene ist die Präsidentenkonferenz (PK) zuständig. In der PK sind alle Gemeindepräsidenten der Regionsge-

meinden von Amtes wegen Mitglied; ausnahmsweise kann auch ein anderes Mitglied eines Gemeindevorstandes in die PK delegiert werden. In der PK sind die Stimmen der Gemeinden nach ihrer Grösse gewichtet: pro 1000 Einwohner oder einem Bruchteil davon hat eine Gemeinde 1 Stimme. Gemäss aktuellen Einwohnerzahlen hat Davos somit 12 Stimmen, Klosters-Serneus 4; Schiers 3; Grösch, Seewis, Luzein und Jenaz haben je 2 Stimmen; Küblis, Saas, Fideris, St. Antönien, Conters und Furna je 1 Stimme. Das Stimmentotal in der PK Prättigau/Davos beträgt somit 33. Diese Stimmengewichtung ist per Gesetz vorgegeben.

Die PK ist u.a. zuständig für die Genehmigung von Budget und Jahresrechnung, den Erlass von Ausführungsbestimmungen und Reglementen, für den Abschluss von Leistungsvereinbarungen oder die Wahl von Kommissionen. Sie kann über Beträge bis Fr. 300'000.-- (einmalig) und bis Fr. 50'000.-- (wiederkehrend) selbst entscheiden.

Die Geschäftsführung der Region ist Sache des Regionalausschusses (RA), der von der Präsidentenkonferenz aus ihrer Mitte gewählt wird. Der RA besteht in der Region Prättigau/Davos aus fünf Mitgliedern der PK; aufgrund der Grösse ist die Gemeinde Davos zwingend im Ausschuss vertreten und hat doppeltes Stimmengewicht. Von den Prättigauer Gemeinden sollen wenn möglich Klosters-Serneus und Schiers im RA vertreten sein, von einer zwingenden Regelung hat die Präsidentenkonferenz aber abgesehen. Der Präsident des Ausschusses ist gleichzeitig Vorsitzender der PK. Der RA ist zuständig für alle Personalentscheide (Geschäftsstelle, weiteres Regionspersonal), bereitet die Geschäfte zuhanden der PK vor und vertritt die Region gegen aussen. Der RA kann über Beträge bis Fr. 50'000.-- (einmalig) und bis Fr. 5000.-- (wiederkehrend) selbst entscheiden.

Für die Überprüfung der Geschäftstätigkeit und der Rechnungslegung ist eine Geschäftsprüfungskommission (GPK) zuständig. Sie besteht aus drei Personen, die jeweils Mitglied einer GPK einer Regionsgemeinde sein müssen.

C) Aufgaben

Die Aufgaben der Regionen werden in zwei Kategorien unterteilt. Zum einen weist die übergeordnete Gesetzgebung bestimmte Aufgaben zu, die zwingend wahrzunehmen sind und unter dem Dach der Region von allen Gemeinden gemeinsam zu tragen sind. Es handelt sich um die Regionale Richtplanung, die Berufsbeistandschaft, das Zivilstandsamt, das Betreibungs- und Konkursamt sowie die Verwaltung der Kreisarchive. Die Gemeinden haben hier keinen Spielraum.

Zum ändern können in den Statuten Aufgaben definiert werden, welche die Gemeinden der Region zuweisen können. In den Statuten der Region Prättigau/Davos werden hier die meisten Aufgaben genannt, die heute im Auftrag der Gemeinden durch den Regionalverband Pro Prättigau wahrgenommen werden, wie zum Beispiel die Regionalentwicklung, die Abfallbewirtschaftung, die Musikschule Prättigau oder die Kulturförderung. Die Kann-Formulierung gibt der Region Prättigau/Davos im Prinzip die Möglichkeit, diese Aufgaben auch weiterhin im bisherigen Perimeter (d.h. ohne zwingenden Einbezug der Gemeinde Davos) wahrzunehmen.

Für die definitive Zuweisung einer Gemeindeaufgabe an die Region ist auf der Grundlage der Statuten eine zusätzliche Leistungsvereinbarung notwendig, über welche die Gemeinden einzeln abzustimmen haben. Keine Gemeinde kann von den ändern per Mehrheitsbeschluss zur Übernahme einer Aufgabe verpflichtet werden. Beschlüsse zu diesen Aufgaben sollen dann aber auch nur von jenen Gemeinden gefällt werden können, welche der Aufgabenübertragung zugestimmt haben und sie z. B. auch finanzieren.

D) Politische Rechte

Die Stimmberechtigten der Regionsgemeinden haben die Möglichkeit, gegen Beschlüsse der PK das Referendum zu ergreifen oder ein Anliegen mit einer Initiative einzubringen. Für ein Referendum sind in der Region Prättigau/Davos 500 Unterschriften notwendig, für eine Initiative 800 Unterschriften. Eine Initiative kann auch von mindestens 4 Gemeinden ergriffen werden.

E) Finanzierung

Die gemeinsamen Kosten für die Führung der Region, die Geschäftsstelle und damit die Tätigkeit der Region im engeren Sinne werden gemäss Einwohnerzahl auf die Gemeinden verteilt. Aufgabenbereiche wie die Berufsbeistandschaft oder das Betreibungs- und Konkursamt haben eine eigene Kostenrechnung, der Verteilschlüssel für die Finanzierung ist zu bestimmen (z. B. orientiert an Fallzahlen pro Gemeinde). Dasselbe gilt auch für Aufgaben, welche die Gemeinden über Leistungsverträge zuweisen können.

F) Inkrafttreten

Für die Genehmigung der Statuten ist die Zustimmung einer Mehrheit der Regionsgemeinden gemäss Art. 103h Abs. 2 in Verbindung mit Art. 62e des (revidierten) kantonalen Gemeindegesetzes notwendig. In der Region Prättigau/ Davos braucht es somit 7 befürwortende Beschlüsse von Gemeindeversammlungen oder Urnenabstimmungen. Die Statuten müssen im Anschluss von der Bündner Regierung genehmigt werden und treten per 1. Januar 2016 in Kraft.

G) Beschluss

Der Gemeinderat hat diese Vorlage vorberaten und unterbreitet Ihnen, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, einstimmig, Folgendes:

Den Statuten (vorgesehenes Inkrafttreten per 1.1.2016) der neuen Region Prättigau/Davos sei zuzustimmen.

Klosters, 17.4.2015

Der Gemeinderat



Region Prättigau/Davos

Statuten

*Verabschiedet von der
Gemeindepräsidenten-Konferenz Prättigau/Davos
zuhanden der Beschlussfassung in den Gemeinden.*

2. März 2015

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	4
Name, Sitz und Dauer	4
Regionsgemeinden	4
Amtssprache	4
Gegenstand und Zweck	4
Aufgaben	4
a) Allgemeines	4
b) Im Einzelnen	4
Gleichstellung der Geschlechter	5
II. Organe	5
1. Allgemeines	5
Organe	5
Ausschluss- und Ausstandsgründe	5
Protokolle	5
2. Zuständigkeiten	6
Stimmberechtigte der Regionsgemeinden	6
Präsidentenkonferenz	6
Regionalausschuss	7
Vorsitzender der Präsidentenkonferenz	7
Geschäftsstelle	7
Geschäftsprüfungskommission	8
III. Abstimmungen in den Regionsgemeinden	8
Massgebendes Recht	8
Verfahren	8
IV. Zusammensetzung und Organisation der Regionsbehörden	8
1. Präsidentenkonferenz	8
Zusammensetzung	8
Einberufung	8
Stimm- und Wahlrecht	9
Beschlüsse über Sachvorlagen	9
Wahlen	9
2. Regionalausschuss	9
Zusammensetzung	9
Einberufung	10
Beschlussfassung	10
3. Geschäftsprüfungskommission	10
Zusammensetzung, Amtsdauer, Delegation an Dritte	10
Zusammensetzung, Aufgaben, Verantwortung, Kompetenzen	10
V. Politische Rechte	11
Initiativrecht	11
Referendumsrecht	11

VI. Personal- und Vorsorgerecht	11
Personal- und Vorsorgerecht.....	11
VII. Leistungsvereinbarungen, Finanzen und Reporting	11
Leistungsvereinbarungen	11
Rechnungsjahr, Rechnungslegung.....	12
Budget, Finanzplan	12
Jahresrechnung, Geschäftsbericht	12
Finanzierung	12
Gemeindebeiträge.....	12
Haftung	13
VIII. Staatsaufsicht und Rechtsmittel	13
Staatsaufsicht	13
Rechtsmittel.....	13
IX. Statutenrevision.....	13
Statutenrevision	13
X. Schlussbestimmung	13
Inkrafttreten	13

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Name, Sitz und Dauer

¹ Die Region Prättigau/Davos ist eine Körperschaft des kantonalen öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit im Sinne von Artikel 71 der Verfassung des Kantons Graubünden.

² Der Sitz der Region befindet sich in Klosters-Serneus.

³ Die Region ist auf unbeschränkte Dauer angelegt.

Artikel 2

Regionsgemeinden

Regionsgemeinden sind die gemäss kantonalem Einteilungsgesetz der Region zugeteilten politischen Gemeinden, nämlich:

Conters, Davos, Fideris, Furna, Grüsch, Jenaz, Klosters-Serneus, Küblis, Luzein, Saas, Schiers, Seewis, St. Antönien.

Artikel 3

Amtssprache

Amtssprache der Region ist deutsch.

Artikel 4

Gegenstand und Zweck

¹ Die Statuten regeln im Wesentlichen und im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften die Organisation der Region sowie die Aufgaben und Kompetenzen der Regionsbehörden.

² Sie bezwecken eine klare Zuweisung von Zuständigkeiten sowie eine klare Regelung der Entscheidverfahren.

Artikel 5

Aufgaben

a) Allgemeines

¹ Die Region Prättigau/Davos dient der wirkungsvollen Erfüllung von Aufgaben der Regionsgemeinden und der gemeinsamen verbindlichen Beschlussfassung in regionalen Angelegenheiten, die ihr der Kanton oder die Regionsgemeinden übertragen.

² Keine Regionsgemeinde ist verpflichtet, eine nicht durch übergeordnetes Recht vorgeschriebene regionale Aufgabe der Region zur Erfüllung zu übertragen.

³ Haben nicht alle Gemeinden eine Aufgabe der Region übertragen, so sind für diese Aufgabe nur die Gemeinden mit einer entsprechenden Leistungsvereinbarung stimmberechtigt.

Artikel 6

b) Im Einzelnen

¹ Aufgrund des kantonalen Rechts sind folgende Aufgaben durch die Region wahrzunehmen:

- Raumentwicklung (Regionale Richtplanung);
- Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (Berufsbeistandschaft);
- Zivilstandswesen (Zivilstandsamt);
- Schuldbetreibungs- und Konkurswesen (Betreibungs- und Konkursamt);
- Verwaltung der Kreisarchive gemäss Art. 3 des kantonalen Einteilungsgesetzes;

- Weitere nach Massgabe der entsprechenden kantonalen Spezialgesetzgebung.

² Die Regionsgemeinden können die Region ermächtigen, bei folgenden kommunalen Aufgaben tätig zu werden:

- Regionalentwicklung, Wirtschaftsförderung;
- Abfallbewirtschaftung;
- Musikschule;
- Regionalverkehr;
- Kulturförderung;
- Sportförderung;
- Aus- und Weiterbildung;
- Sozialwesen;
- Wahren und Fördern der Belange von Natur und Umwelt;
- Bewilligungen für Unterhaltungslosterien.

³ Die Aufgabenübertragung erfolgt mittels Leistungsvereinbarungen.

⁴ Die Zuständigkeit für den Beschluss zur Aufgabenübertragung richtet sich nach den jeweiligen Finanzkompetenzen in den einzelnen Gemeinden.

Artikel 7

Gleichstellung der Geschlechter

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesen Statuten beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Statuten nicht etwas anderes ergibt.

II. Organe

1. Allgemeines

Artikel 8

Organe

Die Organe der Region sind:

- Gesamtheit der stimmberechtigten Regionseinwohner;
- Präsidentenkonferenz (PK);
- Regionalausschuss (RA);
- Geschäftsprüfungskommission.

Artikel 9

Ausschluss- und Ausstandsgründe

Die Ausschluss- und Ausstandsgründe richten sich sinngemäss nach dem kantonalen Gemeindegesetz.

Artikel 10

Protokolle

¹ Die Präsidentenkonferenz, der Regionalausschuss und die Kommissionen führen über ihre Verhandlungen und Beschlüsse Protokoll.

² Das Protokoll der Präsidentenkonferenz wird den Regionsgemeinden unabhängig von der Genehmigung spätestens einen Monat nach der Sitzung zugestellt. Es wird an der nächsten Sitzung genehmigt und vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet.

³ Alle übrigen Protokolle werden den Mitgliedern der Präsidentenkonferenz zur Kenntnisnahme vorgelegt.

2. Zuständigkeiten

Artikel 11

Stimmberechtigte der
Regionsgemeinden

¹ In den Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten der Regionsgemeinden fallen:

1. Erlass und Änderung der Statuten;
2. Entscheid über Vorlagen, gegen die das fakultative Referendum zustande gekommen ist;
3. Entscheid über Vorlagen, welche die Präsidentenkonferenz den Stimmberechtigten der Regionsgemeinden vorgelegt hat;
4. Entscheid über Initiativen im Rahmen des Zuständigkeitsbereichs;
5. Entscheid über einmalige Ausgaben von mehr als CHF 300'000;
6. Entscheid über wiederkehrende Ausgaben von mehr als CHF 50'000.

² Die Statuten können den Stimmberechtigten weitere Aufgaben zuweisen.

³ Statutenänderungen in Bezug auf den Regionszweck (Art. 4) und die Regionsaufgaben (Art. 6, Abs. 2) bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Regionsgemeinden.

⁴ Für andere Beschlüsse ist die Mehrheit der Stimmenden erforderlich.

Artikel 12

Präsidentenkonferenz

¹ In den Zuständigkeitsbereich der Präsidentenkonferenz fallen:

1. Bezeichnung des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters;
2. Wahl des Regionalausschusses und der Geschäftsprüfungskommission;
3. Wahl von ständigen Kommissionen;
4. Auseinandersetzung mit möglichen Aufgaben von regionaler Bedeutung;
5. Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit den Regionsgemeinden und mit Dritten;
6. Erlass von Vollzugsvorschriften für die Erfüllung der übertragenen Aufgaben;
7. Genehmigung der Jahresrechnung, des Budgets (inkl. Stellenplan), der Verpflichtungskredite und des Berichtes der Geschäftsprüfungskommission sowie Kenntnisnahme des Finanzplanes;
8. Entscheid über einmalige Ausgaben von CHF 50'000 bis CHF 300'000, wobei Ausgaben über CHF 250'000 unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss Artikel 30 Abs. 1 stehen;
9. Entscheid über wiederkehrende Ausgaben von CHF 5000 bis CHF 50'000, wobei Ausgaben über CHF 30'000 unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss Artikel 30 Abs.1 stehen;
10. Übertragung von Verbandsaufgaben an Dritte;
11. Entscheid über Kooperationen mit anderen Regionen und Organisationen;
12. Gültigerklärung von Regionalinitiativen;

² Der Präsidentenkonferenz stehen im Übrigen alle Befugnisse zu, welche nicht durch übergeordnetes Recht oder durch das Recht der Region einem anderen Organ übertragen sind.

Artikel 13

Regionalausschuss

In den Zuständigkeitsbereich des Regionalausschusses fallen namentlich:

1. Wahl des Geschäftsleiters und des übrigen Geschäftsstellenpersonals;
2. Wahl des weiteren Regionalpersonals;
3. Wahl der Mitglieder von nichtständigen Kommissionen, Arbeits- oder Projektgruppen und dergleichen;
4. Wahrnehmung der Interessen der Region nach innen und nach aussen;
5. Vorbereitung der Geschäfte zuhanden der Präsidentenkonferenz;
6. Vorbereitung der Budgetierung und des Jahresabschlusses zuhanden der Präsidentenkonferenz;
7. Bewirtschaftung des Regionsvermögens;
8. Vollzug der Beschlüsse der Präsidentenkonferenz;
9. Entscheid über einmalige Ausgaben bis zu CHF 50'000;
10. Entscheid über wiederkehrende Ausgaben bis zu CHF 5000;
11. Vergabe von Aufträgen im Rahmen des eigenen Kompetenzbereichs;
12. Einreichung von Beitrags- und Subventionsgesuchen;
13. Entscheid über Prozessführungen, Schiedsvereinbarungen und Gerichtsvertretungen;
14. Ernennung von Zivilstandsbeamten nach vorgängiger Genehmigung durch die kantonale Aufsichtsbehörde, Bezeichnung des Amtsleiters und Regelung der Stellvertretung;
15. Ernennung eines Betreibungs- und Konkursbeamten sowie dessen Stellvertreters;
16. Entscheid über Klage zur Vollziehung einer im öffentlichen Interesse liegenden Auflage bei der Schenkung nach Art. 246 OR;
17. Antrag an die Regierung zur Wahl eines Regionalnotars;
18. Durchführung der Grossratswahlen und Anordnung sowie Durchführung der regionalen Abstimmungen;
19. Vertretung der Region nach aussen;

Artikel 14

Vorsitzender der Präsidentenkonferenz

¹ Der Vorsitzende der Präsidentenkonferenz leitet die Präsidentenkonferenz und den Regionalausschuss.

² Er ist für die Umsetzung der Beschlüsse der Präsidentenkonferenz und des Regionalausschusses verantwortlich und überwacht die Arbeit der Geschäftsstelle.

³ Er führt – zusammen mit dem Leiter der Geschäftsstelle – Kollektivunterschrift zu Zweien. Bei seiner Abwesenheit unterzeichnet der Stellvertreter.

Artikel 15

Geschäftsstelle

¹ Die Geschäftsstelle erledigt die operativen Aufgaben der Region und führt insbesondere das Finanz- und Rechnungswesen. Sie stellt zuhanden der Präsidentenkonferenz und des Regionalausschusses Entscheidungsgrundlagen bereit und vollzieht Beschlüsse.

² Gegen kostendeckendes Entgelt kann die Geschäftsstelle Aufträge von Regionsgemeinden oder von Dritten erfüllen, sofern sie fachlich und personell dazu in der Lage ist.

³ Der Geschäftsstelle steht ein Geschäftsleiter vor. Er nimmt an den Präsidentenkonferenzen und an den Sitzungen des Regionalausschusses mit beratender Stimme teil und führt das Protokoll. Er kann auch in Kommissionen Einsitz nehmen.

⁴ Der Leiter der Geschäftsstelle ist dem Vorsitzenden der Präsidentenkonferenz direkt unterstellt.

Artikel 16

Geschäftsprüfungskommission

Die Geschäftsprüfungskommission prüft jährlich die Geschäfts- und Rechnungsführung und erstattet zuhanden der Präsidentenkonferenz schriftlich Bericht. Der Prüfungsbericht ist in den Regionsgemeinden in angemessener Weise zu veröffentlichen.

III. Abstimmungen in den Regionsgemeinden

Artikel 17

Massgebendes Recht

Das Stimmrecht der Einwohner in den Regionsgemeinden richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen der jeweiligen Wohnsitze-gemeinde.

Artikel 18

Verfahren

¹ Sachvorlagen werden in jeder Regionsgemeinde am gleichen Termin zur Abstimmung gebracht. Es kann brieflich und/oder an der Urne abgestimmt werden. Als Termine müssen wenn möglich die eidgenössischen Abstimmungstermine gewählt werden.

² Die Region stellt den Regionsgemeinden die Botschaft, die Stimmzettel und allfällige ergänzende Unterlagen mindestens sechs Wochen vor dem Abstimmungstermin zu.

³ Soweit diese Statuten keine Regelung enthalten, richtet sich das Verfahren nach den einschlägigen Bestimmungen der jeweiligen Wohn-sitzgemeinde. Subsidiär gilt das Gesetz über die politischen Rechte im Kanton Graubünden mit den entsprechenden Ausführungserlassen.

⁴ Die Möglichkeit der elektronischen Stimmgabe richtet sich nach der entsprechenden kantonalen Regelung für Urnengänge auf Gemeindeebene.

IV. Zusammensetzung und Organisation der Regionsbehörden

1. Präsidentenkonferenz

Artikel 19

Zusammensetzung

Die Präsidentenkonferenz besteht aus den Gemeindepräsidenten oder aus anderen Mitgliedern der Gemeindevorstände. Im Verhinderungsfall können sie durch ein anderes Mitglied des jeweiligen Gemeindevorstandes vertreten werden.

Artikel 20

Einberufung

¹ Die Präsidentenkonferenz tritt auf Einladung des Vorsitzenden zusammen.

² Die Einladung erfolgt – schriftlich oder elektronisch – mindestens 14 Tage im Voraus und informiert wenigstens über Ort, Zeit und Traktanden.

³ Es finden jährlich mindestens zwei Sitzungen der Präsidentenkonferenz statt.

⁴ Der Vorsitzende ruft bei Bedarf weitere Präsidentenkonferenzen ein. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 4 Gemeinden oder Mitglieder der Präsidentenkonferenz dies verlangen.

Artikel 21

Stimm- und Wahlrecht

¹ Jede Regionsgemeinde verfügt bis 1000 Einwohner über eine Stimme. Pro weitere 1000 Einwohner oder einen Bruchteil davon erhält die Regionsgemeinde eine zusätzliche Stimme. Eine einzelne Regionsgemeinde darf nicht über mehr Stimmen verfügen als die Gesamtheit der übrigen Regionsgemeinden.

² Die Gewichtung der vertretenen Gemeindestimmen erfolgt anhand der Einwohnerzahl gemäss jeweils letztverfügbarer eidgenössischer Bevölkerungsstatistik.

Artikel 22

Beschlüsse über Sachvorlagen

¹ Jede ordnungsgemäss einberufene Präsidentenkonferenz ist beschlussfähig.

² Es wird in der Regel offen abgestimmt.

³ Mitglieder der Präsidentenkonferenz können geheime (schriftliche) Abstimmung verlangen.

⁴ Es entscheidet das einfache Mehr der vertretenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt eine Sachvorlage als abgelehnt.

⁵ In dringenden Fällen kann die Präsidentenkonferenz auch Zirkularbeschlüsse fassen. Diese bedürfen der Rückmeldung aller Mitglieder. Sie werden im nächsten Sitzungsprotokoll festgehalten.

Artikel 23

Wahlen

¹ Jede ordnungsgemäss einberufene Präsidentenkonferenz ist wahlfähig.

² Es wird in der Regel offen gewählt.

³ Stehen bei Gesamtwahlen nicht mehr Kandidaten als Sitze zur Verfügung, kann die Wahl auf Antrag des Vorsitzenden in globo erfolgen.

⁴ 3 Mitglieder der Präsidentenkonferenz können geheime (schriftliche) Wahl verlangen.

⁵ Es entscheidet in jedem Fall das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

2. Regionalausschuss

Artikel 24

Zusammensetzung

¹ Der Regionalausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und weiteren drei Mitgliedern aus der Präsidentenkonferenz.

² Scheidet ein Mitglied aus, so ernennt die Präsidentenkonferenz ein neues Mitglied.

³ Die Tätigkeit im Regionalausschuss wird von der Region entschädigt.

Artikel 25

Einberufung

¹ Der Regionalausschuss tritt – nach Bedarf oder auf besonderes Begehren eines Mitglieds – auf Einladung des Vorsitzenden zusammen.

² Die Einladung erfolgt – schriftlich oder elektronisch – mindestens sieben Tage im Voraus und informiert wenigstens über Ort, Zeit und Traktanden.

Artikel 26

Beschlussfassung

¹ Der Regionalausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Kann das Quorum bei Beschlüssen gemäss Art. 5 Abs. 3 nicht erreicht werden, gilt die Ausstandsregelung nicht.

² Aufgrund ihrer Grösse ist die Gemeinde Davos im Regionalausschuss zwingend vertreten und hat doppeltes Stimmengewicht.

³ Es wird per Handmehr abgestimmt und gewählt. Massgebend ist das einfache Mehr der Stimmen. Vorbehältlich von Ausstandsgründen besteht für die Mitglieder Stimpflicht.

⁴ Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, bei Abstimmungen gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

⁵ In dringenden Fällen kann der Regionalausschuss auch Zirkularbeschlüsse fassen. Diese bedürfen der Rückmeldung aller Mitglieder. Sie werden im nächsten Sitzungsprotokoll festgehalten.

3. Geschäftsprüfungskommission

Artikel 27

Zusammensetzung, Amtsdauer, Delegation an Dritte

¹ Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) besteht aus drei Mitgliedern der Geschäftsprüfungskommissionen der Regionsgemeinden, wobei nicht mehr als ein Mitglied derselben Geschäftsprüfungskommission angehören darf.

² Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die maximale Amtszeit beträgt 12 Jahre.

³ Scheidet ein Mitglied der GPK während einer Amtsperiode aus, trifft die Präsidentenkonferenz eine Ersatzwahl. Das neu gewählte GPK-Mitglied tritt in die Amtsperiode des austretenden Mitglieds ein.

⁴ Die GPK kann die Rechnungsprüfung im engeren Sinne im Einvernehmen mit dem Regionalausschuss an Dritte delegieren.

4. Ständige Kommissionen

Artikel 28

Zusammensetzung, Aufgaben, Verantwortung, Kompetenzen

Die Zusammensetzung von ständigen Kommissionen sowie deren Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen werden im Rahmen besonderer Reglemente beziehungsweise eines Beschlusses der Präsidentenkonferenz festgelegt.

V. Politische Rechte

Artikel 29

Initiativrecht

¹ Den Stimmberechtigten aller Regionsgemeinden steht das Initiativrecht für Geschäfte in ihrer Zuständigkeit zu. Eine Initiative muss von wenigstens 800 Stimmberechtigten unterzeichnet sein.

² Für dieselben Geschäfte kann die Initiative auch von mindestens 4 Gemeinden ergriffen werden.

Artikel 30

Referendumsrecht

¹ Beschlüsse der Präsidentenkonferenz betreffend einmalige und wiederkehrende Ausgaben gemäss Art. 12 Abs. 1 Ziff. 8 und 9 unterstehen dem fakultativen Referendum. Diese Beschlüsse sind den Regionsgemeinden zur Kenntnis zu bringen.

² Beschlüsse, die dem fakultativen Referendum unterstehen, werden in den amtlichen Publikationsorganen der Regionsgemeinden unter Hinweis auf das fakultative Referendum und den Ablauf der Referendumsfrist öffentlich bekannt gemacht.

³ Die Referendumsfrist dauert 90 Tage, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung des Beschlusses an.

⁴ Das Referendum gilt als zustande gekommen, wenn es von 500 stimmberechtigten Einwohnern der Regionsgemeinden unterzeichnet worden ist.

VI. Personal- und Vorsorgerecht

Artikel 31

Personal- und Vorsorgerecht

Wo die Region keine besonderen Bestimmungen erlässt, gelangt das kantonale Personal- und Vorsorgerecht zur Anwendung.

VII. Leistungsvereinbarungen, Finanzen und Reporting

Artikel 32

Leistungsvereinbarungen

¹ Die Dauer einer Leistungsvereinbarung liegt zwischen minimal 2 und maximal 5 Jahren. Spätestens 12 Monate vor Ablauf der Dauer der Leistungsvereinbarung wird über den Abschluss einer neuen Leistungsvereinbarung oder eine Verlängerung der bisherigen verhandelt. Eine befristete Leistungsvereinbarung kann auch mit einer automatischen Verlängerung um eine nämliche oder kürzere Dauer verbunden werden, die zum Tragen kommt, sofern keine Partei (Regionsgemeinde beziehungsweise Dritte oder Region) unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten vor Ablauf der Befristung kündigt.

² Eine Leistungsvereinbarung kann auch unbefristet vereinbart werden. Sie kann frühestens nach Ablauf von 4 Jahren mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten von jeder Regionsgemeinde auf Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. Kündigt eine Regionsgemeinde, hat die Region ihrerseits das Recht, innert 90 Tagen die für die nämliche Aufgabe mit anderen Regionsgemeinden abgeschlossenen Leistungsvereinbarungen zu kündigen.

Artikel 33

Rechnungsjahr, Rechnungslegung

¹ Das Rechnungs-/Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

² Die Rechnungslegung richtet sich sinngemäss nach dem kantonalen Finanzhaushaltsgesetz.

Artikel 34

Budget, Finanzplan

¹ Der Regionalausschuss legt der Präsidentenkonferenz jährlich ein Budget über das kommende Jahr und einen Finanzplan für die kommenden drei Jahre vor.

² Die Präsidentenkonferenz genehmigt das Budget bis Ende Dezember des Vorjahres und nimmt den Finanzplan zur Kenntnis.

Artikel 35

Jahresrechnung, Geschäftsbericht

¹ Der Regionalausschuss legt der Präsidentenkonferenz spätestens bis Ende Juni die Jahresrechnung und den Bericht der Geschäftsprüfungskommission vor.

² In einem öffentlich zugänglichen Geschäftsbericht legt der Regionalausschuss bis spätestens Ende Juni Rechenschaft über die Geschäftstätigkeit im abgelaufenen Jahr ab.

Artikel 36

Finanzierung

¹ Die Region finanziert sich durch

- Gemeinde-, Kantons- und Bundesbeiträge;
- Gebühren und andere Erträge;
- Defizitbeiträge der Regionsgemeinden;
- Honorare aus Auftragsstätigkeit.

² Die Honorare aus Auftragsstätigkeit entsprechen üblichen privatwirtschaftlichen Ansätzen. Dasselbe gilt für Gebühren und andere Erträge (z. B. Mietzinseinnahmen).

Artikel 37

Gemeindebeiträge

¹ Die Regionsgemeinden leisten an die direkten Aufwendungen der Region eine Grundgebühr, welche sich nach der Einwohnerzahl aufgrund der letzten eidgenössischen Bevölkerungsstatistik bemisst.

² Weist die Jahresrechnung ein Defizit aus, das aus dem Vermögen der Region nicht abgedeckt werden kann, gleichen die Regionsgemeinden das Defizit aus. Es gilt der Verteilschlüssel gemäss Absatz 1.

³ Aufgabenbereiche gemäss Artikel 6 mit eigener Kostenrechnung werden von den beteiligten Regionsgemeinden durch einen zu bestimmenden Verteilschlüssel direkt finanziert.

⁴ Haben nicht alle Regionsgemeinden der Region eine Aufgabe übertragen, hat die Region dafür zu sorgen, dass nur die Regionsgemeinden finanziell belastet werden, für welche sie die Aufgabe erfüllt.

Artikel 38

Haftung Für die Verbindlichkeiten der Region haftet in erster Linie das Regionsvermögen. Sekundär gilt Quotenhaftung der Regionsgemeinden. Es gilt der Verteilschlüssel gemäss Artikel 37 Absatz 1.

VIII. Staatsaufsicht und Rechtsmittel

Artikel 39

Staatsaufsicht Die Staatsaufsicht über die Region richtet sich nach kantonalem Recht.

Artikel 40

Rechtsmittel Bei Streitigkeiten zwischen Region und Regionsgemeinden, Regionsgemeinden unter sich in Angelegenheiten der Region sowie Region und Einwohnern der Regionsgemeinden gelten die ordentlichen Rechtsmittel gemäss kantonalem Recht.

IX. Statutenrevision

Artikel 41

Statutenrevision ¹ Diese Statuten können jederzeit teilweise oder ganz revidiert werden.
² Die Statutenänderungen sind der Regierung zur Genehmigung zu unterbreiten.

X. Schlussbestimmung

Artikel 42

Inkrafttreten Diese Statuten sind von ... ¹ Regionsgemeinden beschlossen und von der Regierung des Kantons Graubünden genehmigt worden. Sie treten auf den 1. Januar 2016 in Kraft.

¹ Die Statuten sind angenommen, wenn die Mehrheit der Regionsgemeinden ihnen zugestimmt hat.

4. Jahresrechnung 2014

Die Laufende Rechnung des letzten Jahres schliesst bei einem Aufwand von Fr. 44'345'831.56 und einem Ertrag von Fr. 44'452'545.66 mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 106'714.10 ab. Dieser wird dem Eigenkapital zugeschlagen, das per Ende 2014 einen Stand von Fr. 55'343'165.84 aufweist. Aus der Investitionsrechnung resultieren Nettoinvestitionen von insgesamt Fr. 6'617'561.19. Für ordentliche und zusätzliche Abschreibungen auf Sachgüter des Verwaltungsvermögens wurden total Fr. 9'198'291.67 aufgewendet. In diesem Betrag enthalten ist die Abschreibung der in der Vergangenheit aktivierten Beiträge an die Klosters-Madrisa Bergbahnen (KMB) AG in der Höhe von Fr. 3'147'838.20. Während Vorfinanzierungen in der Höhe von Fr. 2'200'000.00 (davon 1.8 Mio. CHF für die Erweiterung des Sportzentrums) gebildet worden sind, erfolgten andererseits Entnahmen aus Vorfinanzierungen von total Fr. 3'950'412.85 (u. a. Finanzhilfe Madrisa).

Zum gegenüber dem Budget markant besseren Rechnungsergebnis trugen insbesondere höhere ordentliche und Spezialsteuern – Grundstückgewinn-, Handänderungs- und Erbschaftssteuern – bei. Ebenfalls besser schlossen ab: Sachaufwand, Passivzinsen, Entschädigungen an Gemeinwesen, Vermögenserträge, Entgelte und Rückerstattung von Gemeinwesen. Schlechter fielen folgende Positionen aus: Personalaufwand, Abschreibungen und Eigene Beiträge. Insgesamt im Rahmen des Budgets ausgefallen sind Regalien und Konzessionen sowie Beiträge für eigene Rechnung.

Es wird auf den separaten ausführlichen Bericht samt Antrag der Geschäftsprüfungskommission verwiesen.

Der **Antrag der Geschäftsprüfungskommission** lautet:

Aufgrund der Prüfungsergebnisse beantragen wir zuhanden des Gemeinderates und der Urnengemeinde, die Jahresrechnung 2014 der Gemeinde Klosters-Serneus zu genehmigen und den verantwortlichen Organen Entlastung zu erteilen.

Klosters, 17.4.2015

Der Gemeinderat

